Gespräche
zweier Beamten

bei Erscheinung

der

Konstituzion des Königreichs Baiern.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Baiern, 1808.

Einleitung.

Die beiden baierschen Beamten zu *** lebten gegen die Gewohnheit ihrer Vorfahrer, zwischen welchen immerwährende Eifersucht und Fehde herrschte, im vertraulichsten Einverständnisse. Sie besuchten sich täglich, wenn sie ihre Berufsgeschäfte vollendet hatten, und gewöhnten sich daran, diese Stunden der Erhohlung mit Beobachtungen und Bemerkungen über die öffentlichen Ereignisse zuzubringen, womit unser Zeitalter alle vorigen Jahrhunderte an Fruchtbarkeit übertrift. Die Forschung über den Grund der Begebenheiten, die Berechnung ihrer Folgen belebten ihre Gespräche. Sie gewannen dadurch an Lebhaftigkeit, daß beide Freunde gewöhnlich von verschiedenen Ansichten der Dinge bei ihren Meinungen ausgiengen. Sie waren aber auch selbst an Jahren und Bildung verschieden, und es scheint in dem Mangel einer Wahl bei ihrer isolirten Lage auf dem flachen Lande, in diesem Bedürfnisse ihres wechselseitigen Umganges ein nicht geringer Grund gelegen zu seyn, daß sie sich ungeachtet des Unterschiedes in ihrer Denkungsweise ertragen lernten, welches in grössern Städten eben am wenigsten der Fall ist, und daß sie ein enges Band der Freundschaft knüpften. Der eine dieser Beamten, der Landrichter,

war seit wenigen Jahren aus dem Schoose einer baierschen Universität hervorgegangen. Der zweite, der Kammerbeamte, hatte seine Laufbahn schon unter der vorigen Regierung begonnen. Was er an Bildung besaß, hatte er seiner Privatlektüre zu danken. Uebrigens hatte ihn der Meissel der blossen Praxis bearbeitet. Er hatte aber in dem Umgange mit seinem Kollegen manche Aufklärung erlangt, welche ihn zur Ablegung eben so vieler älterer Vorurtheile bewog.

Die angekündigte Konstituzion des Königreichs Baiern hatte bereits ihre Erwartung auf das höchste gespannt, als eines Abends während ihres Beisammenseyns das XXII. Stück des königl. baierschen Regierungsblattes vom Jahr 1808 eingeliefert wurde.

Nun war sie erschienen, diese mit so vieler Begierde erwartete Konstituzion — eine Verfassung, welche sich andere Völker nur durch vergossene Ströme Blutes erkaufen konnten, und welche Baiern, das glückliche Baiern im tiefsten Frieden, wie ein Geschenk des Himmels von seinem angebeteten Monarchen erhalten hat. Natürlich wurde sie von den beiden Freunden mit einem Heißhunger verschlungen, und erst nach einer Pause, nachdem der Landrichter seine Empfindungen in Segenswünsche über seinen besten König ausgeschüttet hatte, begann eine gegenseitige Mittheilung ihrer Reflexionen.

[library stamp, illegible]

Erstes Kapitel.

Bemerkungen der beiden Beamten über den Geist der baierschen Verfassung.

Rentbeamter. Schön, sehr schön ist der Inhalt dieser Verfassungsurkunde, — — — aber (mit einem Seufzer) es athmet doch dieselbe gar so sehr den Geist der französischen Konstituzion, ein Teutscher kann nur mit Ueberwindung sich daran gewöhnen.

Landrichter. Nein, mein Bester, ich glaube vielmehr, der Teutsche, und unter uns der Baier, habe Ursache mit innigstem Danke jenen erhabenen Geist zu verehren, welcher uns die Vortheile der französischen Verfassung schenkt, ohne daß wir an jenem ungeheuern Preise Theil nehmen, um welchen die französische Nation ihre Konstituzion, diese Grundfeste ihrer Unabhängigkeit, und nunmehrigen Nationalgröße erkauft hat.

Rentb. Glauben Sie denn, diese Konstituzion unseres Königreiches fodere gar keine

Opfer? Ist nicht schon die Auflösung der landschaftlichen Korporationen in Baiern, Neuburg, Tirol und Vorarlberg vorausgegangen? Sind nicht diese ehrwürdigen Denkmäler der ehemaligen teutschen Landesverfassung niedergestürzt? Ist nicht das Andenken an ihre Verdienste um den Regenten, welchen sie mit ihren Geldhülfen unterstüzten, und um das Volk, welches sie gegen die Willkühr beschüzten, nunmehr verloschen? Was für Opfer werden nicht noch auf Seite der Einzelnen nachfolgen?

Landr. Wahrlich, wenn Sie mir kein stärkeres Beispiel aufbringen können, als die Auflösung der Landschaftskorporationen, so kann ich Ihnen leicht beweisen, daß für dieses vermeintliche Opfer unser gute König einen überwiegenden Ersatz geleistet habe.

Rentbeamte. Sie nennen jene Zertrümmerung der Provinzialverfassung ein vermeintliches Opfer. Das, was durch so viele Eide beschworen worden ist, was Jahrhunderte hindurch als ein kostbares Kleinod geschätzt, und mit Eifersucht bewacht worden, das sollte keinen Werth mehr haben?

Landr. So ist es. Die vermeintlich unschätzbare Juwele war — — — ein falscher Stein.

Die landschaftlichen Korporationen der Provinzen waren, wie im übrigen Teutschlande, aus Privilegirten zusammengesezt, welche nur die Eroberung und Erhaltung ihrer Freiheiten, ihrer Exemtionen und Prärogativen bezielten, welche nur zu ihrem Vortheile den Regenten beschränkten, den zahlreichen Stand der Unprivilegirten hingegen unvertreten ließen, ja wohl, wenn diese bei jenen eine Theilnahme an den Staatslasten fodern wollten, offenbar gegen diese wirkten, und auf solche Art den Staat in zwei Hälften, nämlich in Staatsbürger (Unprivilegirte) und in Staatsexemte (Privilegirte) spalteten. Es war ein Staat im Staate zugegen. Gegenseitige Eifersucht, Lähmung der Staatskräfte und immerwährender Keim zu innern Unruhen war der Charakter dieser gepriesenen Landesverfassung. Trennte diese Verfassung den Staat in seiner tiefsten Grundfeste, wenn nur eine einzige Korporation dieser Art bestand, um wie viel mehr vervielfältigte sich diese Trennung, wenn mehrere solche Korporationen nach der Eintheilung eines Staates in Provinzen sich erhalten hatten, wodurch sogar eine Provinz an der andern zum Auslande wurde!

Rentb. Sie gehen offenbar zu weit, wenn sie den landschaftlichen Korporationen, und den

Privilegirten die Auflösung der Staatsverbindung zu Last legen wollen. Ich sehe wohl die hohe Absicht der Grundverfassung, nämlich die Einheit des Reiches in seiner Einrichtung bezielt; aber das stelle ich mir nicht anders vor, als daß anstatt der vorigen verschiedenen Stützen des Gebäudes nunmehr eine ganz neue, eine vollständige Grundfeste gelegt werde. Noch einmal, ich glaube nicht, daß in dem Stande der Privilegirten eine Trennung des Staates gefunden werden könne. Bedenken Sie nur, wie lange Baiern bei der bisherigen Verfassung bestanden, wie wohl es sich dabei befunden habe.

Landr. Wahr ist es, mein Freund, ein schützender Genius hat Baiern vor dem Ausbruche innerer Unruhen bewachet. Ein langer Friede, verbunden mit einem geringen Militär- und Civiletat, befriedigte die Bedürfnisse des Staats mit unverhältnißmäßig wenigen Mitteln. Dazu kam die Erziehung und Unwissenheit des Volkes, welches sich zum Dienste der Privilegirten gebohren zu seyn glaubte, und keine höhern Rechte ahndete. Der Privilegirte trug freilich keine Last des Staates, und schwelgte sorgenlos im Genusse. Allein in diesen Zeiten der Ruhe erhielt sich der Staat gleichwohl

an einer einzigen Stütze. Anders wurde es, als sich von aussen ein Sturm erhob, als die Schwäche der teutschen Reichsverfassung mehr und mehr fühlbar wurde, als Baiern, durch politische Verhältnisse angetrieben, den ihm von der Natur angewiesenen Rang einer Militärmacht einnahm, als die feinere Staatskunst auch den Organismus der Staatsverwaltung zu verbessern begann. Jezt wurde es fühlbar, daß die Privilegirten nicht nur keine Stützen des Staatsgebäudes, sondern vielmehr eine Bürde seyen, welche dasselbe niederdrückten. Wären diese nämlichen Verhältnisse des Staates früher eingetreten, so würde sich auch früher geoffenbaret haben, daß die Korporationen der Privilegirten zur Aufrechthaltung des Staates nicht beitragen, und vielmehr dessen Sturz befördern, da sie seinen Schutz in Anspruch nehmen. Es blieb bei solchen Umständen keine andere Wahl übrig, als daß der Staat sich vollends von den Privilegirten trenne, und diese ihrem eigenen Schicksale überlasse, oder daß diese ihre Privilegien aufgeben, und in den Stand der übrigen Staatsbürger eintreten.

Lezteres geschieht nun vermittelst der preiswürdigen Reichskonstituzion. Keiner der ehe-

maligen Befreiten, welcher billig denkt, welcher auf einen kräftigen Schutz des Staats Rechnung macht, und welcher die Sicherheit für die Zukunft mit ihren nothwendigen Bedingungen in Erwägung zieht, wird der Regierung darüber Vorwürfe machen. —

Die Einheit des Reiches, wie Sie ganz wohl bemerken, ist das grosse Ziel der Konstituzion. Dieser Einheit hat Frankreich seine Nationalkraft, und nunmehr den ersten Rang unter den europäischen Völkern zu danken. Mangel an Einheit war es, was den Koloß des ehemaligen teutschen Reiches zertrümmerte. Mangel an Einheit ist es, was noch jetzt die innere Kraft einer benachbarten grossen Monarchie lähmt.

Renth. In der That, die Verfassung des ehemaligen Teutschlandes both ein sonderbares Schauspiel dar. Ein Oberhaupt hatte es mit einem erhabenen Titel und Range, aber ohne alle Macht. Hätte das Haus Oesterreich nicht so ansehnliche Erbstaaten besessen, dieses Oberhaupt hätte nicht einmal seine Würde zu behaupten vermocht. Die Macht war in den Händen der Reichsstände. Aber wozu wurde sie verwendet? Zu einem fortwährenden Kriegs-

stande gegen einander. Ein Reichsstand bewachte die Schritte des andern mit Eifersucht. Jeder fürchtete die Uebermacht des andern. Jeder rang nach Unabhängigkeit vom Ganzen. Mit Widerwillen wurde für das Allgemeine kontribuirt. Selbst in den Zeiten der Noth markte man über seine Beiträge. Endlich im heftigsten Kampfe rieß sich vollends ein grosser Theil des teutschen Reiches los, und sah ruhig den blutigen Anstrengungen des Süden zu. Aber nun büsset auch der Norden des ehemaligen Teutschlands schrecklich für die Untreue, welche er an seinen Brüdern begangen hat.

Landr. Das nämliche Bild, welches Sie hier entworfen haben, paßt, wenn schon nicht in gleich starken Zügen, doch mit Aehnlichkeit auf die ehemaligen Provinzial- und landständischen Verfassungen. Der Mediatadel war in den Zeiten der Anarchie eben so wohl, als der unmittelbare Reichsadel im Besitze der Vogtey über seine Hintersassen. Er gewährte ihnen Schutz und Schirm. Dagegen frohnten diese zu seinen Burgen und Hofbau. Dagegen zahlten ihm diese Michaelis- und Walburgä-Steuern. Dagegen waren diese zur Musterung und Kriegsfolge verpflichtet. Als der Landfriede dem teut-

schen Reiche wenigstens einigermassen eine Konstitution gab, da hörte zwar der Adel auf, von seinen Vogteyrechten für seinen Privatzweck Gebrauch zu machen, allein er blieb in ihrem Besitze zum Zwecke jenes Landesherrn, welchem er unterworfen war. Der Prälaten- und Bürgerstand, ursprünglich der landesherrlichen Vogtey unterworfen, ursprünglich selbst unfrey, hatte sich nach und nach an den Adelstand angeschlossen, und mit ihm jene Föderation gebildet, welche unter dem Namen der Landschaft, der Landstände bekannt geworden. Im Tyrol schloß sich auch der freye Bauerstand an diese Föderation an. Diese Territorien mit ihren Landständen bildeten eine Nachahmung der teutschen Reichsverfassung. Der Landesherr ahmte den Kaiser nach. Er gewann aber an Macht, so wie die Macht des Kaisers abnahm, theils durch die Reformation, theils durch den westphälischen Frieden, theils durch die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Die Landstände ahmten die Reichsstände nach. Ihr Bündnißrecht wurde den Landesherren so fürchterlich, als jenes der Reichsstände dem Kaiser. Sie beherrschten außerhalb des landesherrlichen Eigenthumes die Finanzen. Sie drangen sich in die Theilnahme an der Gesetzgebungsgewalt ein. Welch ein Schauspiel der

Trennung! Welch ein Geist des innern Kriegszustandes zwischen dem Regenten und den Mitregenten!

Welcher auch noch so eifrige Verehrer der Vorzeit wird eine solche Verfassung der Foderung der Vernunft, dem Glücke und der Ruhe der Völker angemessen finden. Glücklicherweise gewann die Macht des Landesherrn mehr und mehr die Oberhand. Die Einführung der stehenden Truppen bewirkte unvermerkt diese heilsame Revolution.

Der Adel, ehedem zu persönlichen Kriegsdiensten für den Staat verbunden, blieb in weichlicher Ruhe auf seinen Landsitzen, oder verzehrte sich am Glanze des Hofes. Der Landesherr hatte ehedem die Besteurung des Adels und seiner Hintersassen durch Aufopferung eines Theiles seiner Regierungsrechte im Fache der Justiz und der Polizey erkaufen müssen. Jezt wurde die Maxime angewendet, das Privateigenthum des Adels so viel als möglich unbesteuert zu lassen. Dafür ließ dieser den Landesherrn in der Finanzgewalt über die Unbefreiten schalten, wie er wollte. Auch die Stände des Prälaten- und Bürgerstandes wurden mit mehrerer Schonung als der gemeine Staatsbürger

behandelt, wofür jene ihres Ortes ein Auge zudrückten.

So wurde denn die Last des Staats fast gänzlich auf die Schultern des gemeinen Mannes gewälzt, und so weit die von den Landständen gerne bewilligten Landsteuern nicht ausreichten, mit unmittelbaren Anlagen des Hofes — Hofanlagen — ausgefüllt.

Theilung der Regierungsrechte, äusserste Ungleichheit in den Staatsauflagen, einseitige Dienstleistung für die Vertheidigung des Landes — das sind die Grundzüge jener Landesverfassung, welche man für so glücklich gepriesen hat — wovon aber nur der befreite Stand die Früchte dieses gerühmten Glückes kostete, während dessen die Unbefreiten an der bittern Schale nagten. Man muß über die Macht der Gewohnheit erstaunen, wenn man bedenkt, daß diese Privilegien, diese Ungleichheiten endlich wohl gar als ein öffentliches Recht angesehen, von den Befreiten als ihr Eigenthum betrachtet wurden! Nur dem Mangel an Aufklärung über die wahren Rechtsverhältnisse ist es zuzuschreiben, daß so viele Jahre hindurch die Unbefreiten so geduldig in ihr Schicksal sich geschmiegt haben. Allein der Geist der Tren-

nung lag in der Verfassung. Es war nichts weniger als unmöglich, daß zwischen den Privilegirten und Unprivilegirten eine völlige Absonderung erfolgte. Wenn es nun dahin gekommen wäre, daß jene aus der bürgerlichen Gesellschaft ausgestossen, mit ihren Gütern für schutzlos erklärt worden wären, was für ein fürchterliches Erwachen wäre auf den langen Traum erfolgt!!

Wie nothwendig würden sie gefunden haben, um die Wiederaufnahme in den Staat, ja wohl um Verleihung gleicher Bürgerrechte zu bitten!

Diese Katastrophe ist durch die weise Dazwischenkunft unsers guten Königes glücklich vermieden worden. Er hat dem Reiche Einheit durch die Konstituzion gegeben. Die Trennung ist auf Ewig verschwunden.

Rentb. Was Sie auch immer Vorzügliches über das System der Staatseinheit sagen, so müssen Sie doch bekennen, daß es schwere Opfer seyen, welche von dem Stande der Befreiten gefodert werden. Wie viele haben ihre Besitzungen im Kaufspreise an sich gebracht, und unter dem Gutsanschlage diese nun zertrümmerten Privilegien gegen baare Geldauslagen

erworben? Wo sollen sie jezt ihre Entschädigung suchen?

Landr. Würde man dergleichen Privilegien, welche in das Privateigenthum übergegangen zu seyn scheinen, bei ihrer Aufhebung nach Privatrechten beurtheilen, so möchte es scheinen, daß eine Menge Friktions- und Regreßstreitigkeiten davon die Folge seyn könnten. Allein nach richtiger Ansicht der Sache trift die gesezliche Aufhebung jener Freiheiten den Käufer gleich eines blossen Zufalles, und nicht den Verkäufer. Die durch Verträge erworbenen Privatrechte sind selbst durch die Bestimmungen der positiven Gesetze bedingt, und sind bei der den leztern anklebenden Natur der Veränderlichkeit eben so der Veränderung unterworfen.

Da diese Privilegien das innere Gebrechen an sich tragen, daß sie den Grundbedingungen des Staatsvertrages widersprechen; so ist ihre Aufhebung eine Nothwendigkeit für die Regierung. Hier kann daher weder ein Opfer, noch eine Schadloshaltung gedacht werden. Noch deutlicher wird dieses, wenn die Sache aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes betrachtet wird. Die Befreiten befinden sich mit den Unbefreiten in einer ungleichen Staatenvereinigung

gung — in einer Art von Föderation. Denn die erstern bilden für sich einen eigenen Staat, welcher einen eigenen Zweck, ein eigenes Interesse hat, beides vom Zwecke und vom Interesse der Unbefreiten verschieden. . . . Wollen die erstern mit Sicherheit auf die Kräfte der leztern, als des grössern Theiles des Volkes rechnen, so müssen sie in eine gleiche Verbindung mit denselben eintreten. Denn der Schutz des ehemaligen teutschen Reiches ist verschwunden. Der Besitzstand, welcher bei allen Anomalien desselben dennoch von den teutschen Gesetzen garantirt worden, kann jetzt keine Beruhigung verschaffen, wenn es darauf ankommt, Ausnahmen von den allgemeinen Unterthansverhältnissen aufrecht zu erhalten. Wenn aber auch wirklich bei der nunmehrigen Staatsvereinigung der Privilegirte gewisse bisherige Vorrechte fahren läßt; so gewinnt er dagegen die Sicherheit seiner Person, und seines Eigenthums. Leztere ist ungleich mehr werth, als das vermeintliche Opfer der Privilegien. Was der Staat an der Intension seiner Kräfte gewinnt, das ist ein Gewinn für die Sicherheit eines jeden Einzelnen. Eine Lehre, welche die neuesten Ereignisse von Zeit zu Zeit bestätigen, welche den

Prüfungsstein liefert, um die grossen Entwürfe des mit Recht bedauerten Kaisers Joseph II. zu würdigen. Hätte dieser sein System der Vereinigung des Staaten-Aggregats seiner weitläufigen Monarchie durchzusetzen vermocht, würden wohl dieses Kaiserhaus jemals die nachmaligen Unfälle getroffen haben?

Wie sehr die Unglücksfälle des preussischen Hofes dem Stande der Privilegirten zu Last gelegt werden, haben wir ohnehin bis zum Eckel in den darüber erschienenen Schriften gelesen.

Rentb. Ihre aufgestellten Gesichtspunkte werden selten von denjenigen aufgefaßt werden, welche einen Verlust ihrer Freiheiten zu leiden haben. Denn Sie dürfen sich überzeugt halten, daß in den häuslichen Verhältnissen des Adels die nachtheiligen Wirkungen sehr empfindlich werden gefühlt werden. Der stille Wunsch nach der Wiederkehr der vorigen Zeiten wird in mancher Brust aufsteigen. Zum mindesten werden nicht selten einige der Meinung seyn, daß sie unter der Protektion Frankreichs ihre ererbten, oder erkauften Freiheiten eben so gut, als ehemals unter dem Schutze des teutschen Reiches geniessen könnten.

Landr. Wohl wünschte ich, allen jenen Mißvergnügten zu ihrer Beruhigung meine Ueberzeugung von der unvermeidlichen Nothwendigkeit ihres Schicksals mittheilen zu können. Es ist freilich nicht anders denkbar, als daß die höhere Besteuerung und die Niederlegung fruchtbringender Befreiungen eine Verminderung der Gutsrenten erzeugen müsse. Allein es muß den Betheiligten, im nöthigen Falle selbst durch die Regierung, oder doch durch ihre angeordnete Autoritäten begreiflich gemacht werden, daß die ältere zu Gunsten der Privilegien bestandene Verfassung an und für sich widerrechtlich gewesen, daß sie daher auch keinen Grund zur Fortdauer in sich enthalten konnte. Nur eine auf die ewigen Naturgesetze gebaute Konstituzion kann der zerstörenden Zeit die Spitze bieten. Alle Vortheile, welche unter der Begünstigung einer fehlerhaften Verfassung genossen worden, sind für blosse, vorübergehende Geschenke des Glückes, nicht als perenirende Früchte eines fundirten Hauptstockes zu empfangen. Der Betheiligte muß sich in die Lage eines Geschäftsmanns versetzen, dem eine angelegte Spekulation mißlungen ist.

Die Idee, daß Frankreich eine auf das verruffene Feudalsystem gegründete Verfassung

garantiren könne, ist theils wider alle bisherige Erfahrung, theils an und für sich den Foderungen der Gerechtigkeit entgegen.

Alle jene Bundesstaaten, welche ihre Konstituzion von Napoleon empfangen haben, legten die Privilegien der Einzelnen als Reste der alten Feudal-Anarchie ab Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte athmen durchgehends jene weisen Verfassungen.

Einheit der Staatskraft ist die glückliche Folge hievon. Nur durch Konzentrirung dieser Kraft vermögen die Reiche ihre Unabhängigkeit zu erhalten. Woher würde es wohl einer Handvoll Britten möglich seyn, Millionen in Ostindien zu unterjochen, wenn nicht die unglückliche Theilung in mehrere Kasten den Hindus allen Nationalgeist geraubt hätte! Und woher kam es, daß man eben diesen mächtigwirkenden Nationalgeist im ehemaligen teutschen Reiche vermißte, als von der innern Theilung? Nein, Napoleon des Grossen Wille ist es, daß die mit ihm verbündeten Staaten zu ihrer Selbstständigkeit, zu ihrem wahren Nationalwerth heranreifen. Frankreichs Interesse würde nicht gestatten, daß ein Bundesstaat eine Verfassung nach ganz verkehrten Maximen annehme. Baiern

hat überdieß eine noch ganz eigene Wichtigkeit für Frankreich. Ersteres bildet die östliche Barriere des leztern. Jenes kann daher in seine Verfassung keine Grundsätze aufnehmen, welche dessen innere Kraft schwächen. Da Baiern einen besondern Werth für Frankreich hat, da die Alliance des erstern so schöne Früchte für letzteres brachte, so kann dieses unmöglich dabei gleichgültig bleiben, wenn sich Baiern eine Verfassung gäbe, welche das Gift der Eifersucht, den Dolch der Entzweiung im Busen trüge.

Ueberdieß wäre es auch sehr ungerecht, Ansprüche auf Frankreichs Protektion zu machen, ohne seine eigenen Kräfte in verhältnißmäßige Anstrengung zu bringen. Dort sollten alle Muskeln angespannt werden. Hier will man einen Arm ruhig im Busen behalten. Dort soll sich alles regen und bemühen. Hier will ein Theil nur geniessen und schlummern. Dort soll man säen und arbeiten, damit man hier ärndten und verzehren könne. Wäre dieses nicht eine Herabsetzung des mächtigen französischen Kaiserreiches, eine Herabsetzung, welche kaum dem Ueberwundenen von dem Ueberwinder stärker widerfahren könnte?

Aber leider, so weit war es bei uns Teutschen gekommen, daß nur ein Theil der Nation

zur Arbeit verurtheilt war, während dessen der andere Theil sich des Genusses freute. Das hielt man für Recht. Und von diesem Unrechte will man sich nicht überzeugen. Daher die schweren Klagen, daß dieser unnatürliche Zustand nicht für alle Ewigkeit fortdaure. Die Erhaltung desselben war der Zweck des Krieges, welchen Teutschland gegen Frankreich führte. Die Vortheile des Sieges wären ganz auf Seite der Privilegirten gewesen. Man sollte denken, sie hätten sich in Masse erhoben, um sich des Genusses ihrer Vortheile für die Zukunft zu versichern. . . O nein, sie, die Enkel der Helden Teutschlands, die Edelsten der Nation, deren Bildung den höchsten Grad des Nationalgeistes versprechen sollte — sie blieben ruhig in der Heimath sitzen, sie gaben spärlich und mit Unwillen ihre Kontributionen an Geld, und liessen es den untern Volksklassen über, ihr Blut zu vergiessen, um ihre Fesseln noch fester zu schmieden. Ein Glück für Teutschland war es, daß Frankreich und die gerechte Sache siegten. — Die ersten Friedensschlüsse wiegten den Stand der Privilegirten noch immer in jenem Schlummer fort, für welchen die aristokratische Konstituzion Teutschlands so sorgfältig wachte. Noch hatte die eigentliche teutsche Nation nichts

gewonnen. Die alten gothischen Gewölbe der Verfassung mußten gesprengt werden, wenn diese aus ihrem Kerker hervorgehen sollte. Auch dafür hat Teutschlands guter Genius gewacht. Er hat die südteutschen Fürsten mit hoher Weisheit erfüllt. Die rheinische Konföderation machte dem unpolitischen Kampfe mit Frankreich im Süden auf ewig ein Ende.

Der Schwindel wendete sich nun nach Norden. Aber bald waren hier die unrühmlichen Waffen der Aristokratie gebrochen. Napoleon der Sieger erschien als der Befreier Polens und Teutschlands. Auf den Trümmern der Knechtschaft erhoben sich die edeln Verfassungen freier Nationen. Unser angebetete König, welcher mit Recht Epoche in Baierns Geschichte macht, welcher in allem, was groß und edel ist, nicht zurückbleiben will, unser Maximilian hat den Fürsten des Südteutschlands das schöne Beispiel einer rechtlichen Konstituzion des Volkes gegeben. Teutschland, an Verfassung und Gesetze gebunden, wird nun erst beginnen, eine Nation zu werden, nachdem es bisher in einem Haufen verschiedener Völker und Völkchen bestand, welche nichts als die Sprache mit einander gemein hatten, worin der grossen und kleinen Herr-

scher unzählige waren, unter welchen der Egoismus alle Bande des Gemeinsinnes zerrissen hatte.

Rentb. Harter Mann! Nach Ihren Grundsätzen sollte der Privilegirte herabsteigen von der Stuffe des Ansehens, auf welcher derselbe bisher gestanden ist? Er sollte den Bauer, den er bisher vor sich gebeugt sah, die hämische Schadenfreude machen, an ihm seines Gleichen zu sehen? Mit diesen Menschen soll er auf eine Linie gestellt werden, welche wegen ihrer Roheit, Gefühllosigkeit, Heimtücke, wegen ihres Mangels an aller Kultur von dem Schicksale verurtheilt wurde, auf der untersten Stuffe in der bürgerlichen Gesellschaft zu stehen? Hat man auch die Folgen berechnet, welche der Uebermuth des Bauern nach sich ziehen würde, wenn dieser seine plötzliche Erhöhung gewahr würde? Glauben Sie nicht, daß es etwas noch weit schlimmeres um den Bauernstolz, als um den Adelstolz im Staate sey? Haben wir nicht in Teutschland schon einmal die blutigen Verheerungen erlebt, welche der in den Bauernstand gefahrene Freiheitsschwindel verbreitete? Endlich sollen denn die Verdienste der Vorahnen des Adels für denselben von keinem Werthe, sondern völlig verloren seyn? Hat der Privilegirte nicht schon durch seine bessere Er-

ziehung, durch seine feinere Bildung sich gerechte Ansprüche auf Auszeichnung erworben?

Landr. Sie machen sich ein Schreckenbild ohne Noth. So arg, wie Sie glauben, wird es wohl nicht werden. Ich weiß es wohl, daß es eine helle Klage des Adels sey, daß ihn die Regierungsverfügungen zum schlichten Bauer herabwürdigen wollen. Ich besorge, daß selbst das Ohr unsers guten Königes mit dergleichen Klagen beunruhigt worden ist. — Man betrachte nur das Gespenst in der Nähe, und es zerrinnt in eitle Luft! Haben wir nicht Edelleute in unserm Amtsbezirke, welche wirkliche Bauerngüter mit allen darauf ruhenden Lasten, selbst mit der Frohnpflichtigkeit besitzen? Welchem Bauer ist es noch eingefallen, sie darum als seines Gleichen zu behandeln? Haben sie wohl darum jene Achtung verloren, welche ihrer bessern Erziehung gebührt? Ist ihnen die Auszeichnung geraubt worden, welche ihnen ihre Geburt verschaft? Keines von allem diesen. Wenn nun die Konstituzion des Königreichs Baiern dem Adel seine Titel und damit verbundene persönliche Auszeichnung garantirt hat, hat sie nicht alles erfüllt, was man gerechter Weise an derselben fodern konnte? Wenn sich der Bauer nicht durch eine bessere Erziehung, durch

Kenntnisse und Bildung zu erheben vermag, so bleibt er ewig im Schlamme der Geringschätzung stecken, und der Adel hat an ihm keinen Rivalen zu befürchten. Hat er sich aber persönliche Verdienste erworben, besizt er gerechte Ansprüche auf die öffentliche Achtung, so treffen ihn auch jene Vorwürfe nicht, welche Sie aus dem gewöhnlichen Zustande einer rohen Bauerschaft geschöpft haben. Es wäre ein grosses Unrecht des Adels, wenn er den verdienstvollen Unadelichen bloß seiner Geburt wegen in den Staub tretten wollte. Und ich erinnere mich leider! daß einige von Adel dem unadelichen Gelehrten die Geburt zum Vorwurfe machten, und daß sie beim Verluste der Privilegien ein Zettergeschrei erhuben, als ob sie nun schlechterdings keinen höhern Werth als ein schlichter Bauer hätten. Eine gute Folge der Verfassung ist es, daß der Adel genöthigt wird, in Ermanglung eines ausschlüssigen Rechtes auf die Staatsämter, seinen Kindern eine sorgfältige Erziehung zu geben. Von ihm, als dem gebildeteren Theile der Nation, kann es der Staat mit Recht erwarten, fast möchte ich sagen, fodern. Der junge von Adel genießt schon, von der Wiege angefangen, die Vortheile eines auserlesenen Umgangs. Sein Wille hat mit keinen Schwierigkeiten zu

kämpfen. Wie übel ist der arme Bauernjunge daran, und wenn er auch das glücklichste Talent von der Natur zum Geschenk erhalten hätte! Jener hat die besten Muster der Bildung vor Augen. Diesen mangelt es an Gelegenheit zur Politur, denn diese gewinnt er nicht bei seinen rauhen Umgebungen. Jener befindet sich im Schoose des Wohlstandes, oder kann ausserdessen auf Verwandte und Unterstützungen rechnen. Diesem gebricht es gewöhnlich an den nöthigen Hülfsmitteln, und es ist ein Glück für ihn, wenn er einen Gönner zu seiner Empfehlung und zur Fortsetzung seiner Studien findet. Jener kann die Zeit zwischen der Vollendung seiner Studien und nachmaligen Anstellung zu einem Staatsamte ohne Bekümmerniß abwarten. Dieser muß vor diesem Zeitpunkte seiner Erwerbs-unfähigkeit zittern. Wenn der leztere nicht ein Wagehals ist, so muß er über der Erreichung seines Endzweckes verzweifeln. Unter Tausenden werden nur wenige dieses Wagestück zu unternehmen sich entschließen. Daraus entstehet ein Vortheil für den Adel, der ihm offenbar ein Uebergewicht über den untersten Stand verschafft. Er beklagt sich daher auch in dieser Hinsicht mit Unrecht über seine Erniedrigung.

Sollte ein Landjunker so sehr zur Roheit des Bauernstandes herabsinken, daß ihn seine Sitten nicht mehr davon unterscheiden, so ist es meines Erachtens ein Unrecht des gebildeten Adels, wenn er dem Wildling durch Auszeichnung einen Vorzug vor jener Klasse zu verschaffen sich bemüht, unter welche sich derselbe freiwillig gesteckt hat.

Der Adel soll mit Eifersucht über die Würdigkeit seiner Standesgenossen wachen, und er wird an Ansehen und Verehrung nichts verlieren. Endlich haben nur jene Landeigenthümer zur Nationalrepräsentation verfassungsmäßigen Anspruch, welche die höchste Grundsteuer bezahlen. Wen wird dieses Loos treffen, als den Adel, welcher die größern Gutsbesitzungen hat? Ihn trift also die Ehre der Nationalrepräsentation, welche zur Gesetzgebung konkurrirt. Er wird ein Organ werden, durch welches die Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung des Zustandes der Kreise an die Regierung gelangen. Das ist gewiß eine Auszeichnung, welche den Verlust der ehemaligen Landstandschaft aufwiegt, und den gemeinen Bauer von der angeblichen Gleichheit ausschließt.

Wienach die Konstituzion eine Quelle des Uebels, ein Ferment innerer Unruhen werden sollte, kann ich durchaus nicht begreiffen. Nur der unverhältnißmäßige Druck kann Spannungen mit den daraus erfolgenden Entzündungen erregen. Ungleichheit der Staatslasten, und Mißbrauch der dem Befreiten über den Unbefreiten eingeräumten Gewalt können wohl gerechte Klagen erzeugen. Diese Klagen, wenn sie von der Regierung nicht abgestellt würden, könnten ein dumpfes Mißvergnügen, ein Streben nach Befreiung von dem Drucke, endlich den Ausbruch der Unruhen herbeiführen. Die Empörungen aller Art rührten von der unverhältnißmäßigen Belastung, vom Mißbrauche der öffentlichen Gewalt her. Dieses lehrt die Geschichte selbst bis zum Ausbruche der Revolution in Frankreich. Ein gerechtes Ebenmaas der öffentlichen Bürden, verbunden mit der Sicherheit gegen die Willkühr des Privaten, leistet vielmehr die Bürgschaft für die öffentliche Ruhe, als daß sie dieselbe verwirren sollte. Die Maxime der Einheit des Staates spricht sich in den Grundgesetzen unserer vortrefflichen Konstituzion laut aus.

Eine Ungerechtigkeit wäre es, wenn der bisher befreite Stand unter die Unbefreiten

erniedrigt, härter als diese gehalten worden wäre. In diesem Falle hätte sich die Folge denken lassen, daß den gemeinen Mann über seine Erhebung der Schwindel ergriffen hätte, daß ihn bei der Erinnerung an den vormals erlittenen Druck ein Behagen an dem Anblicke einer Art von Wiedervergeltung, eine Schadenfreude angewandelt hätte. Allein alle diese Besorgnisse verschwinden. Die Konstituzion umschlingt alle Stände mit einem gleichen Bande. Dem Adelstolze wird zwar kein Piedestal errichtet, es wird aber auch dem Bauernstolze — einer nicht minder gefährlichen Ausschweifung — keineswegs die Pforte geöfnet. Der Verdienstvolle von Adel, welcher seine Verdienste an jene seiner Vorahnen anreihet, wird immer einer besondern öffentlichen Achtung versichert seyn. Die rühmlichen Thaten der Ahnen sind mehr eine Quelle der Pflichten, als der Rechte für die Nachkömmlinge. Ein Name, der einmal mit Glanz umstrahlt worden ist, darf von dem Nachfolger nicht mehr durch Verschuldung verdunkelt werden. Der Ruf der Tapferkeit darf nicht durch Feigheit entehrt, die Weisheit nicht in Unwissenheit vergraben, die Tugend nicht durch Laster ersetzt werden. Rein muß das kostbare Pfand empfangen, sorgfältig erhalten, unbefleckt

überliefert werden. Die Familien des Adels müssen ein strenges Gericht über die Verwahrung ihres Ruhmes halten. Denn es handelt sich hierbei um ihr wichtigstes Interesse.... Leider hat ihnen der ehemalige Handel mit Adelsdiplomen im teutschen Reiche vielen Nachtheil zugefügt. Der Werth des Adels sank zum klingenden Metalle herab. Die Idee der Tugenden verschwand. Die Vorstellung der feilen Waare trat an ihre Stelle. Die Würde gieng verloren. Ein blosser Titel blieb davon übrig. — — Auch dieser Titel wurde durch unsere Konstituzion geschützt. Wohl demjenigen, welcher mit dem Titel auch Verdienste verbindet, ihm wird das Publikum den Tribut der Verehrung freudig entrichten!

Rentb. Sie tragen also auf eine Reformation des Adels an, und es sollte für denselben nunmehr derjenige Zeitpunkt eingetreten seyn, welcher der römischen Kirche durch Luthers Reformation geworden ist? Und bei allen diesen strengen Foderungen, welche gemacht werden, soll der Adel den Verlust seiner bisherigen Herrschaft, die Empfindung des geminderten Wohlstandes, die Einschränkungen der Bedürfnisse des Luxus in keinen Anschlag bringen??

Welcher Mensch kann bei einer solchen Veränderung seines Wohlbefindens unempfindlich und gleichgültig seyn?

Landr. Allerdings stehet dem Adel eine heilsame Reformation bevor. Er wird aus einem mehr als hundertjährigen Schlafe gerüttelt. Die Regierung hat selbst noch ein künstliches Gegengewicht durch Errichtung eines Verdienstordens angelegt, welches ihn aus der Tiefe, worein er, ohne es zu ahnden, gesunken, wieder emporheben muß. Er wird zu einem Wettkampf der Verdienste gegen die niederen Stände angespornt. Nur seiner Schuld, seiner Unthätigkeit würde es zuzuschreiben seyn, wenn er von einem neuen Adel verdunkelt würde. Die Ehre ist die natürliche Triebfeder des Adels. Er kann ihrem Stachel nicht widerstehen, ohne diese Gefühllosigkeit mit dem Verluste seiner Würde zu bezahlen.

Wird er dieser Triebfeder entsprechen; so öfnen sich ihm die Aussichten auf Staats-, Kriegs- und Civildienste. Die damit verknüpften Besoldungen werden ihm den standesmässigen Unterhalt erleichtern. Sein Wohlstand wird keine Einschränkung erleiden. Der Staat leistet ihm in diesem Falle alle diejenige Entschädigung,

welche

welche er unbeschadet des allgemeinen Wohles zu leisten vermag. Ist hingegen der bisherige Wohlhabende taub gegen den Ruf der Ehre, zieht er ein gemächliches, thatenloses Leben eine weichliche Ruhe dem regsamen Bestreben nach dem Preise der bürgerlichen Tugenden vor; wer wird ihn bedauern, wenn ihm die Befriedigung seiner Weichlichkeit anderer Seits eine Beschränkung in seinen Genüßen kostet? Würde es nicht die verkehrteste Maxime seyn, wenn der Adel, der sich um den Staat keine Verdienste erwirbt, mit demjenigen auf gleichen Fuß gestellt würde, welcher seine Kräfte dem allgemeinen Besten zum Opfer bringt? Hat wohl ursprünglich der Adel ohne Diensteslеistung bestanden? Waren es nicht Kriegs-, Hof- und Gerichtsdienste, welche er dem Staate auf seine Kosten leistete? Hatte er sich wohl jemals mit Recht von diesen schätzbaren Urkunden seiner Herkunft wegläugnen können? Soll endlich der weichliche Luxus wohl gar zu einem Gesetze erhoben werden? Soll ihn der Staat den Familien garantiren, denjenigen einen Ersatz leisten, welche durch eigenes Verschulden, durch unverhältnißmässigen Aufwand heruntergekommen sind? Sie sehen, wie weit ihre Folgerungen führen würden. Doch läugne ich gar nicht,

daß viele vom Adel die Natur ihres Standes gar nicht kennen, und das Recht auf persönliche Auszeichnung mit dem Rechte auf üppigen Genuß verwechseln. —

Nur allein diejenigen würden sich schlimm daran befinden, welche zur Leistung der Staatsdienste fähig und bereit, aber zur Beruffung nicht gelangt sind. Diese werden darin den Trost suchen, daß ihre einzelne Lage ohne Nachtheil des Ganzen nicht zur allgemeinen Regel angenommen werden könne. Vielleicht werden sich aber auch für diese solche Stellen finden lassen, welche ihnen angewiesen werden können.

Ich habe vorhin gesagt, daß der Adel auf seine Kosten die Kriegs-, Hof- und Gerichtsdienste zu leisten hatte.

Glauben Sie mir, daß viele der heutigen Edelleute gar nicht mehr wissen, daß aus ihren Vorahnen die Landeskavallerie bestanden habe, und daß sich ihre Ahnen zu den Ahnen des gemeinen Mannes wie der Kavallerist zum Infanteristen verhalten habe.

Wie würden sie mich anstaunen, wenn ich ihnen behaupten würde, daß zwischen diesen beiderseitigen Ahnen der hohe Unterschied sich auf nichts weiter, als auf ein Pferd reducirt habe. Wie niederschlagend für diejenigen, welche im-

mer die Geschichte als Beweis ihrer Grösse zitiren, dabei aber auf den Uranfang zurückzugehen vergessen! Diese Dienste, welche der Adel dem Fürsten im Kriege und Frieden leistete, waren von grosser Bedeutung, und eben darum war der Adel für den Fürsten von hohem Werthe. Es war nichts Geringes für den Ritterstand, sich mit Waffen, Pferden und Knechten in beständiger Bereitschaft zu halten, und in Kriegszeiten sein Blut für das Vaterland zu verspritzen. Die Ritterschaft war zu den Kriegsübungen verpflichtet, aus ihr bestand der Kern der Miliz eines Landes. Sie mußte bei den Hoffeierlichkeiten im festlichen Glanze erscheinen. Sie trug bei den Hof- und Landgerichten das Amt der Schöffen oder Richter auf sich. In der That, hier stellte der Ritterstand eine Hauptstütze des Staates vor. Man darf billig bezweifeln, ob diese Dienstleistungen von den Freiheiten des Ritterstandes überwogen wurden, und es fragt sich, ob nicht im Grunde dieser befreite Stand schwerere Staatslasten als die Unbefreiten getragen habe? Wie sehr hat sich die Gestalt der Dinge verändert!

Die Staatsdienste werden gegen Besoldungen geleistet. Der Adel, so weit er nicht im Staatssolde steht, leistet keine persönliche Dien-

ste. Er hat aufgehört, eine Stütze des Staats zu seyn. Dieser Pfeiler ist am Staatsgebäude gewichen..... Wenn der Ritterstand auf diese Art über sich selbst reflektirt, so ist es unmöglich, daß er noch ferner sein Schicksal anklagen, oder der Konstituzion unsers Reiches die Reformirung seines Standes zum Vorwurf machen könne. Er wird die Nothwendigkeit dieser Reformation einsehen, das edle Beispiel seiner Ahnen wird ihn mit Wärme erfüllen, die Begierde, sich derselben würdig zu machen, wird an die Stelle der bisherigen Verirrungen treten, er wird dem Rufe seiner angebornen Pflichten gehorchen, durch glühenden Patriotismus wird er sich vor dem gemeinen Haufen auszeichnen, und bei dieser Wiedergeburt mit verschönertem Glanze aus seiner Asche emporsteigen. Der für das unzertrennliche Wohl des Staats begeisterte Edelmann, welcher freudig seinem Privatnutzen zum Heil des Ganzen entsagt, wird in jeder Situation verehrungswürdig erscheinen. Wahrhaft edel ist seine Denkungs- und Handlungsweise. Wenn aber auch in dem gebildeten Theile der Nation der Funke des hohen Gemeinsinnes nicht zündet, was soll man denn von dem verkrusteten Herzen des niedern Standes erwarten! Darum treffe Schmach diejenigen, welche an den

erhabenen Lehren ihrer Ahnen zum Ungetreuen werden, welche gegen den Gemeinsinn die Fahne des Egoismus schwingen, welche den Saamen des Mißvergnügens und der Zwietracht aussäen, und welche unter den Trümmern des Staates ihre Schätze zu verbergen, oder im Gegentheile auf Kosten der Mitbürger ihren Durst nach Genüssen des Luxus zu stillen suchen! Oder sind wir bereits so tief in unserer Weichlichkeit gesunken, daß wir uns zu keiner grossen — der Römer würdigen Idee des Enthusiasmus für die Festigkeit unseres Staatsvereines aufzuraffen vermögen??

Rentb. Lieber Freund, ich fühle es, Sie sind von einer Begeisterung ergriffen, von einer Flamme, welche sich meiner unvermerkt bemächtigt hat. Ich theile ihre Gefühle. Aber ich wünschte auch, sie auf Andere um mich her verbreitet zu sehen. Es thut mir leid, so kaltblütig, so stumpf den grossen Haufen bei dem Interesse des Staates zu sehen. Sollten wir denn nur an den Franzosen und Engländern den Nationalgeist bewundern? Soll es bei uns nicht möglich seyn, eben die nämlichen edeln Gefühle zu erwecken? Sollte für uns die Losung ein König, und ein Reich bloß ein leerer Schall seyn? Oder sollte von der Auflösung

des Provinzialsystems schon allein das Wunder der Bekehrung zu erwarten seyn? Leider! kann ich mich hierbei noch nicht völlig beruhigen. In den altbaierschen Provinzen ist ein grosser Theil des Volkes gewohnt, einen andern unmittelbaren Herrn, als den Regenten zu verehren. Auf jenen sind daher zunächst seine Blicke gerichtet. An dessen Wohl- oder Uebelbefinden nimmt er den nächsten Antheil. Im ersten Falle verspricht er sich selbst eine Erleichterung. Im zweiten Falle schwinden nicht nur seine eigenen bessern Hoffnungen, sondern er stimmt auch mit desto lebhafterer Empfindung in die Klaglieder seines Gebieters ein, als er geneigt ist, die als Folge der äussern Verhältnisse herbeigeführten grössern Abgaben, oder entgegen die Minderung derselben für den Maasstab zu betrachten, nach welchem er die Regierung segnet oder schilt. Alles dieses paßt noch vielmehr auf die neubaierschen Provinzen. Diese betrachten sich ohnehin nicht anders, als ob sie einem fremden Staate unterworfen worden wären. Es ist ganz natürlich, daß die mit ihrem Gebieter erworbenen Unterthanen durch die Macht der Gewohnheit, und durch ihre nahen Verhältnisse bestimmt werden, zu glauben, daß es keine nähere Verbindung, als diejenige zwi-

schen ihnen und ihrem bisherigen Gebieter gebe. Ihr Interesse halten sie für unzertrennlich von dem seinigen. Hiezu kamen manchmal unglücklicher Weise die Mißgriffe der baierschen Staatsbeamten, wodurch diese die Herzen der neubaierschen Staatsbürger von sich, und mittelbar von der Regierung abwendeten. Sie wissen, mein Freund, wie sehr uns diese Nachrichten betrübten. Ich will sie daher nicht wiederholen. Aber wie ist es bei diesen Umständen möglich, daß der baiersche Staat vom Geiste der Einheit belebt werde?

Landr. Nur wenn der Geist der Trennung getödtet seyn wird, kann der Geist der Einheit erweckt werden. Die Regierung hat bereits den ersten Schritt gethan, da sie die besondern Verfassungen der einzelnen Provinzen aufgehoben hat. Die Einheit der Nationalrepräsentation, der Gesetze, des Besteurungssystems, der öffentlichen Verwaltung, der Justiz- und Militärverfassung geben dem Reiche eine harmonische Form. Ich erwarte nichts anders, als daß dieses Prinzip der Einheit durch alle einzelnen Theile konsequent durchgeführt werde. Sollte die Regierung auf Hindernisse stossen, so muß sie ihr Vermögen anwenden, diese zu heben, und zu entfernen. Ich will

nicht behaupten, daß man mit dem Schwerte dareinschlagen müsse. Der daraus entstandene Schmerz würde zur Erbitterung führen. Es giebt der gelindern Mittel noch viele, welche den Zweck herbeiführen können.

Die Einheit der Staatsform muß an und für sich nach und nach den bisherigen Geist der Trennung verlöschen. Die verschiedenen Einwohner der bisherigen Provinzen müssen sich als Glieder einer und der nämlichen bürgerlichen Gesellschaft erkennen, die Vortheile ihrer wechselsweisen Verbindungen empfinden und einsehen lernen. Dann wird nach und nach die Erkenntniß lebhaft werden, daß das besondere Wohl in den einzelnen Kräften keine Garantie gewinne, daß von den gemeinsamen Kräften dessen Dauerhaftigkeit abhänge, und daß daher das Privatwohl nur in der engsten Verbindung mit dem allgemeinen seine Erhaltung finde.

Diese Ueberzeugung muß das Privatinteresse mit dem Staatsinteresse verschmelzen. Die erhabenen Tugenden der Vaterlandsliebe, des Gemeinsinnes, der Selbstverläugnung werden die Herzen der Staatsbürger mit einem heiligen Feuer entzünden.

Die Regierung hat Mittel in ihrer Gewalt, diese schönen Früchte früher zur Reife

zu bringen, als diese nach der Ordnung der unbeholfnen Natur erfolgen würde.

Für den größern Theil des Volkes sind unsre Gesetze ein todter Buchstabe. Oefters werden sie nicht einmal verstanden, besonders wenn sie nicht populär genug, sondern in der Sprache der Schule verfaßt sind. Noch weniger wird der G e i st derselben wahrgenommen. Wie sollte sich auch die Dorfsgemeinde, wenn ihr der Schullehrer zur Noth darüber Vorlesungen hält, erklären können, wienach diese Gesetze vom Mittelpunkte des Staatswohles ausgehen, und wieder dahin zurückführen? Ich selbst, wie Sie wissen, bin bei meiner Ueberladung der Amtsgeschäfte nicht so glücklich, die Musse zu finden, um der Lehrer des Volks zu werden.

Ich muß dieses würdige Amt dem Priesterstande überlassen, wenn er den Beruf dazu fühlt. Wenigstens bin ich nur alsdann in den Stand gesetzt, die mir anvertrauten Unterthanen über den Grund und die Wirkungen der Gesetze aufzuklären, wenn es im bürgerlichen Leben darüber zu Kontestationen kommt. Gleichwohl soll der Buchstabe des Gesetzes das Herz des Unterthans treffen. Er soll lebendig in ihm werden.— Ueber diese Kunst, die Maxime

der Regierung zur Sache des Volks zu machen, hat uns Frankreich ein nachahmungswürdiges Muster gegeben.

Was für Wunder haben nicht Frankreichs Proklamationen gewirkt? Wie sehr wurde nicht das Volk von dem eigentlichen Gesichtspunkte des Staatsinteresses unterrichtet, und, wenn es auf Thaten angekommen ist, dafür entflammt?

Was für ein helles Licht haben nicht die Reden der Staatsräthe über die bürgerlichen Gesetze verbreitet? Wie sorgfältig wird in Frankreich durch öffentliche Blätter die Meinung des Publikums gewonnen, wenn es die Regierung auf eine neue Unternehmung anlegt? Allein bei uns Teutschen hat man nur blinden Gehorsam gefodert. Um die Ueberzeugung des Volkes hat man sich nicht viel bekümmert. Und doch hat man vorgegeben, Teutschlands Verfassung habe die Freiheit beschützt, sey kein System der Knechtschaft gewesen!

Hätten unsere Gelehrten sich weniger mit unfruchtbaren Spekulationen herumgetrieben. Hätten sie minder den Nationalgeist in einen kraftlosen Kosmopolitismus aufgelöst. Hätten sie mehr die Parthei der praktischen Regierungskunst genommen; so würde Teutschland jetzt nicht

genöthigt seyn, sein Heil und seine Muster vom Auslande zu erborgen.

Ich verspreche mir von unserer weisen Regierung, daß sie alles dasjenige von der französischen Verfassung adoptire, was von einem ächten, nachahmungswürdigen Gehalte ist.

Man sollte fast glauben, daß die Natur über die Knechtschaft der Nationen entrüstet worden, daß sie Napoleon den Grossen ausersehen habe, die Völker vom Unrathe ihrer Verfassungen zu reinigen. Hat sie ihm auch die Herrschaft über einen Theil der Welt eingeräumt. Den Preis hat er verdient.

Der nächste nach ihm ist unstreitig unter allen übrigen Fürsten unser beste König. Er hat den waltenden Geist der Zeit ergriffen. Er hat ungezwungen die Nation in ihre Rechte eingesetzt. Er hat ihr jene Konstitution zum Geschenke gegeben, welche andern Nationen nur die großmüthige Hand des Siegers vorgeschrieben hat.

Man hegte ehedem die Meinung, der Teutsche aus der untern Volksklasse könne nur durch den Stock, und durch Leibsstraffen belehrt werden.

Allein wie weit hat es nicht unser König bei seiner Armee ohne dieses schmähliche

Hülfsmittel gebracht? In Westphalen ist der Gebrauch des Stockes ausdrücklich abgeschafft worden. Wie sehr von den baierschen Proklamationen die Armee begeistert worden ist, wird die Geschichte nie vergessen.

Was auf den Sohn des Landmannes wirkt, kann auch auf den Vater Eindruck machen. Ich trage daher gar keinen Zweifel, daß durch eine kräftige Darstellung der Motive des Gesetzes, verbunden mit einem rednerischen Vortrage, bei dem gemeinen Volke die Fesseln der Vorurtheile und des Herkommens gelöset, ein Licht über das allgemeine Interesse angezunden, und die Theilnahme eines jeden Einzelnen erregt werden könne.

Die Regierung hat aber gegenwärtig hiezu kein anderes Organ, als den Priesterstand, welcher im Besitze des Lehramtes bei dem Volke ist. Es würde bei weitem zu viel gefodert seyn, wenn man von demselben erwarten wollte, daß er die Gesetze kommentire. Zum allermindesten würden die verschiedensten Ansichten darüber in Umlauf kommen. Eine mit väterlicher Sanftmuth ausgestattete Regierung läßt sich die Mühe nicht gereuen, das Volk über die Zweckmäßigkeit der ergriffenen Mittel zu belehren. Sie wird dafür mit den süssen Ge-

schenken des kindlichen Vertrauens, und der Ergebenheit von Millionen ihrer Pflegekinder belohnt.

Diese Erklärungen und Reden müssen vom Mittelpunkte der Regierung selbst ausgehen. Sie werden die Einsichten Aller auf den bestimmten Gesichtspunkt leiten. Kommt noch ein lebhafter mündlicher Vortrag des Volkslehrers hinzu; so kann die bezielte Wirkung nicht leicht verfehlt werden. Hat nun einmal die Regierung das Volk über das allgemeine Interesse, über die Güte der gewählten Mittel aufgeklärt; so hat sie nur noch zu wachen, daß ihren Absichten von den Staatsbeamten nicht entgegengehandelt werde. Es kommt nicht allein darauf an, daß von denselben über jeden vor ihr Ressort gebrachten Vorfall eine Verfügung getroffen werde. Sondern es liegt noch mehr daran, daß in dieser Exekution nicht die Absicht der Regierung verfehlt, die Privatmeinung an die Stelle des Gesetzes gebracht, wohl gar nach angenommenen Vorurtheilen der Unterthan behandelt werde. Darüber muß eine Kontrolle bestehen, von welcher die Regierung einen getreuen Aufschluß erhält. Diese Kontrolle muß nicht im Korps der Beamten aufgesucht werden. Die Nation

selbst muß die exekutive Ordnung kontrolliren. Ihre Repräsentanten müssen die Regierung von dem Zustande des exekutiven Organes von Zeit zu Zeit in Kenntniß setzen.

Es wäre ausserdessen leicht möglich, daß ein Korps — aus was immer für Gründen — einverstandener Beamten dem Regenten eine ganz andere Erscheinung der Dinge lieferten, als sie in der wirklichen Natur sind.

Rentbeamt. Wenn nur nicht zu fürchten ist, daß ein anderes Extrem erfolge, wenn die Beamten zu sehr von der Nation, vielmehr von ihren Repräsentanten abhängig gemacht werden. Die Beamten werden unentschlossen, zaghaft, und langsam in ihren Amtsverfügungen werden. Sie müssen vor jeder Ausführung berechnen, ob sie nicht eine mächtige Parthei gegen sich aufregen, und sich ein Ungewitter bereiten, welches sie nicht mehr zu zerstreuen vermögen.

Landricht. Wenn nicht in der Repräsentationsverfassung selbst ein organischer Fehler liegt, wenn nicht eine Maxime der Ungleichheit sich eingeschlichen hat, wenn gleiche Rechte, gleiches Interesse zwischen der Nation und ihren Repräsentanten bestehen; so ist kein Grund denkbar, warum sich unter den letztern eine

Kabale gegen den mit geradem Sinne begabten Staatsmann bilden soll.

Denn die Sicherheit der Rechte jedes Einzelnen erstreckt sich auf die Sicherheit der Rechte Aller, sohin auch der Repräsentanten. In der unverdrehten Anwendung der Gesetze finden auch letztere ihre Beruhigung. Ganz anders würde es seyn, wenn den Repräsentanten reelle Vorzüge gegen den Repräsentirten zugestanden würden. Es liegt in der menschlichen Natur, die empfangene Macht so weit als möglich auszubreiten. Die Erfahrung aller Zeitalter lehrte es, daß der kleinste, wie der größte Herrscher von der Begierde beseelt war, die Gränzen seiner Gewalt mehr und mehr zu erweitern. Von den ehemaligen Provinziallandständen ist es zur Genüge bekannt, und bereits oft genug in öffentlichen Schriften gerügt worden, wie sehr sie ihre Macht, und die Gelegenheit ihrer Konkurrenz zu den Regierungsgeschäften dazu benützt haben, sich auf Kosten der übrigen Unterthanen Privatvortheile zu bedingen.

Würde ein ähnliches Verhältniß in die baiersche Konstituzion aufgenommen, dann gute Nacht gepriesene Einheit, und wehe jedem Staatsbeamten, welcher nicht dem Götzen des

Privatinteresses seine Opfer bringen, sondern bei dem entweihten und verlassenen Altar des öffentlichen Wohles seine Zuflucht suchen würde! Ich kann mich aber unmöglich überreden, daß unsere vortreffliche Regierung nach vieljährigen Bemühungen zur Erreichung des grossen Zieles, bei welchem sie jezt steht, sich auf einmal umwenden und noch tiefer hinabsteigen sollte, als sie sich bisher erhoben hat. Nein, diese Palme des Ruhms, welche unser beste König so glorreich errungen hat, wird er sich nicht entreissen lassen. Er wird nie zugeben, daß die Konstituzion des Reiches in ein System der Unterdrückung ausarte, daß im Staate Partheien entstehen, welche dessen Innerstes zerreissen. . . .

Ich meines Orts kann es jenen teutschen Gelehrten nicht verzeihen, welche immer und immer die Trennung in der Grundverfassung in Schutz nehmen, und für die Erhaltung der abgestreiften alten Gewänder der teutschen Verfassung zum Apostel werden. Gewiß hat Gönner in seinem Archive für die Gesezgebung den Geist der Einheit in der rheinischen Bundesakte am richtigsten bemerkt. Es ist daher die Kurzsichtigkeit jener Gelehrten zu bedauern, welche für die Erweiterung der besondern

Rechte

Rechte der mediatisirten Fürsten streiten. Vielleicht ein übelverstandenes Mitleid heftet sie an die Gegenwart, während dessen sie die grossen Folgen der Zukunft übersehen.

Diese besondern Rechte bilden allerdings eine Anomalie im Staate; allein sie sind durch die rheinische Bundesakte garantirt. Die Erwerbung der Souveränität über diese ehemaligen Reichslande ist selbst durch das Zurückbleiben jener Vorzugsrechte bedingt; demungeachtet möchte ich für ihre Ewigkeit nicht Bürge stehen. Ich bezweifle, ob Napoleon nicht eine absolute Reinigung der Bundesstaaten wünschen werde.

Doch bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß diese edlen Zweige der Grossen Teutschlands, welche dem Wohle ihrer vormaligen Unterthanen bereits das grosse Opfer der Landeshoheit gebracht haben, zu noch mehrern Opfern für das Prinzip der Einheit könnten gezwungen werden.

Nur der Weg der Unterhandlungen kann hier zum Ziele führen. Es muß Ersatz geleistet werden, wenn noch ein Verlust nothwendig werden sollte. Der reele Ersatz kann in nichts geringerm, als in Domänen, oder in jährlichen Renten bestehen. Nicht minder haben

diese Fürsten gerechte Ansprüche auf die vorzüglichsten Würden im Reiche. Auf sie wird dann das Volk, als auf seine ehrwürdigsten Väter, mit ehrfurchtsvollem Vertrauen hinaufblicken.*) Von ihnen werden die erhabensten Beyspiele der Nationaltugenden ausgehen. Ihnen wird das schöne Loos beschieden, für das Wohl ihrer vormaligen Unterthanen, und der ganzen mit denselben verbrüderten Nation als öffentliche Schutzgeister aufzutreten. Und anstatt daß das kurzsichtige Auge an ihnen eine Verkleinerung wahrnehme, werden sie in einer bewunderungswürdigen Grösse erscheinen.

Rentb. Wohl uns, wenn alle diese schönen Aussichten in Erfüllung gehen. Inzwischen ist mir der §. V. des ersten Titels der Konstituzion noch nicht völlig klar.

*) !? Cf. baiersche Constituzion, Tit. I. §. 5.
A. d. S.

Zweytes Kapitel.

Bemerkungen der beiden Beamten über die konstituzionsgemäßen besondern Rechte des Adels.

Renth. Die Konstituzion sagt;

„Der Adel behält seine Titel, und, wie „jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen.“

Glauben sie, daß hierdurch die Niedergerichtsbarkeit, Frohnen, Handlohnsbezüge, Todenfälle u. d. gl. der Gutsherrschaften sanktionirt seyen? Alle diese Befugnisse hat man immer unter die wohlhergebrachten Rechte gezählt. Allein mit den von Ihnen vorhin vertheidigten Grundsätzen scheint sich dieses schlechterdings nicht zu vertragen. Lassen Sie einmal Ihre Meinung darüber hören.

Landr. Ich erwarte allerdings eine nähere Deklaration der Regierung über diese Stelle. Inzwischen, um Ihnen meine Meinung darüber zu entdecken, muß ich mich einzeln über die Gegenstände erklären, welche sie mir vorgelegt haben. Ich fange bey der Gerichtsbarkeit an.

Mir scheint es, daß durch die rheinische Bundesakte vom 12ten Julius 1806 alle den Privaten verliehene Gerichtsbarkeiten — mit Ausnahme der den mediatisirten Fürsten, Grafen, und Herren im 27sten Artikel stipulirten Jurisdiktions- und Polizeibefugnisse — als erloschen erklärt worden seyen. Einerseits sind Artikel 2 alle teutschen Reichsgesetze — bis auf bestimmte Gegenstände — sohin auch die vormaligen kaiserlichen Privilegien, und wenn man nicht inkonsequent seyn will, auch die landesherrlichen Privilegien für null und nichtig erklärt worden; Andererseits ist den Fürsten des Rheinbundes Artikel 4, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, die volle Souveränität eingeräumt worden. Alle Bestandtheile der Staatsgewalt, sie mögen in Ansehung der Gerichtsbarkeit und der Polizei die unmittelbare Verwaltung über die Unterthanen, (niedere Gerichtsbarkeit, und niedere Polizei) oder die mittelbare Verwaltung — obere Gerichts- und Polizeihoheit — in sich begreifen, müssen in der vollständigen Souveränität enthalten seyn.*) Es kön-

*) Die Artikel 26 der rheinischen Bundesakte geschehene Aufzählung der beschränkten Souveränitätsrechte bezieht sich nur auf das Artikel 27 nachfolgende Verhältniß der mediatisirten Fürsten und Grafen.

nen daher ohne eine neue Verleihung die Privilegirten sich auf die bisherigen Jurisdiktionskonzessionen nicht mehr beruffen. Für die in Baiern befindliche ehemalige Reichsritterschaft ist die Verordnung vom 31sten Dez. 1806 geradezu eine neue Verleihung. Denn dieser Ritterschaft ist Artikel 25 der rheinischen Bundesakte kein einziges jener besondern Rechte vorbehalten worden, womit Artikel 27 für die mediatisirten Fürsten gesorgt worden ist.

Rentb. Ich will mir gefallen lassen, daß mit den teutschen Reichsgesetzen auch die kaiserlichen Privilegien aufgehoben wurden. Allein in Ansehung der landesherrlichen Privilegien glaube ich um so mehr an ihre Fortdauer, als die Hoheit des Privilegirenden nicht aufgehoben, sondern vielmehr befestigt, und vergrössert worden ist.

Landr. Nach der Verfassung des ehemaligen teutschen Reiches war sowohl der Kaiser, als auch der Landesherr, jeder in seiner Sphäre befugt, Privilegien zu ertheilen. Die leztern gründeten sich daher auf die positive teutsche Reichsverfassung, und haben kein Fundament mehr, da diese versunken ist.

In der rheinischen Bundesakte ist keine Silbe enthalten, vermöge welcher dem Sou-

veräu das Recht, seine Herrschergewalten auf dem Wege der Privilegien einem Dritten mitzutheilen, eingeräumt worden ist. Im Gegentheile kann die Souveränität im Ganzen oder Theilweise (nach dem Art. 8) nur zu Gunsten eines der föderirten Staaten, nicht zu Gunsten eines Privaten veräußert werden.

Rentb. Sie betrachten die niedere Gerichtsbarkeit und die niedere Polizey immer als wesentliche Hoheitsrechte. Wie wenn jene dieses nicht, sondern blosse grundherrliche Rechte wären?

Landr. Daß man bisher immer der Meinung gewesen ist, die Gerichtsbarkeit der Privaten sey ein Eigenthumsrecht, giebt wohl ihre Benennung Patrimonialgerichtsbarkeit schon zu erkennen. Unterdessen wenn man die Sache näher untersucht, so findet man, daß sie mit einem wohlorganisirten Staate durchaus unverträglich, sohin nicht fähig sey, in das Eigenthum überzugehen. Die teutsche Verfassung, in welcher das Prinzip der Trennung und der Auflösung herrschte, konnte freilich die Maxime dulden, daß die Gerichtsbarkeit veräusserlich sey. Die Kaiser verliehen die Richterämter — die Grafschaften erblich. Sie giengen noch weiter, und ertheilten Befreiungen von der Gerichts-

barkeit der Grafen, und den Befreiten das Richteramt über ihre Hintersassen. Diesem Beispiele ahmten eben so die Herzoge und Grafen nach. In manchem Bezirke wurde die Jurisdiktion zu Lehen vergeben. Oefters wurde sie als Gnade verschenkt. Der Adel, die Klöster und der Bürgerstand eiferten nun in die Wette, sich der Gerichtsbarkeit über ihre Grundholden und Vogtleute zu bemächtigen; theils erhielten sie ausdrückliche Konzessionen; theils sezten sie sich auf eine indirekte Weise in Besitz. Letzteres geschah ausserhalb des Falles der unredlichen Anmassungen auf folgende Weise. Sie wissen, die ordentlichen Landesgerichte waren mit Schöffen und einem Richter besezt; auch hatte daselbst nur das ordentliche Verfahren oder der Citationsprozeß mit seinen Weitläuftigkeiten Platz. Der Vogtherr hatte die Befugniß, seinen vorgeladenen Vogtmann zu versprechen und zu vertreten. Letzterer durfte ohne seine Einwilligung nicht bei Gerichte erscheinen. Der Vogtherr nahm von dem Streitfall eine nöthige Kenntniß, und benutzte diese Gelegenheit, den Handel zu vergleichen oder auszutragen. So wurde er gewöhnlich Schiedsrichter. Dieses wurde nach und nach ein stetes Herkommen. Das ursprüngliche Schiedsrichteramt wurde als eine ordent-

liche Gerichtsbarkeit angesehen, welches um so viel leichter der Fall seyn konnte, als um diese Zeit auch bei den landesherrlichen Gerichten die summarische (aussergerichtliche) Verhandlung der Streitsachen üblich wurde. So stand nun die Patrimonialgerichtsbarkeit, wenn gleich ohne landesherrliche Bewilligung, doch durch sich selbst vollendet da.

Aus allem diesem nimmt man wahr, daß diese Privatgerichtsbarkeit in der Auflösung der Staatsgewalt ihren Grund hatte.

Diese Maxime der Auflösung hat wirklich die völlige Zertrennung, den Untergang der teutschen Reichsverfassung zur Folge gehabt. Derjenige Staat, welcher diese Maxime adoptirt, kann kein anderes Schicksal zu erwarten haben. Das Prinzip der baierschen Konstituzion stehet jener Maxime gerade entgegen. Es ist daher die Patrimonialgerichtsbarkeit — welche den Charakter der teutschen Verfassung trägt — mit der baierschen Konstituzion unverträglich.

Zieht man die Vernunft zu Rathe, so wird die Unveräußerlichkeit der Gerichtsbarkeit hell in die Augen strahlen.

Man denke sich unter dem Staate eine Rechtsgesellschaft, wo das Gleichgewicht zwischen der Freiheit aller unter der Bedingung des

Zwanges hervorgebracht und erhalten wird, oder als einen Verein von vernünftigen Wesen in der Sinnenwelt zum gemeinschaftlichen Zweck der Vervollkommnung, oder gar als einen Organismus der Menschen zum Zwecke der menschlichen Veredlung; so bleibt immer die Sicherheit des Rechtsstandes ein erhabenes Ziel der bürgerlichen Vereinigung. Die oberste Gewalt hat die unerläßliche Pflicht auf sich, alle diejenigen Anstalten zu realisiren, welche jene Sicherheit herbeiführen, besonders um die Rechtsverletzungen zu verhindern, und bei geschehenen Verletzungen die gesetzlichen Folgen zu bestimmen und geltend zu machen. Die Polizei- und Justizbeamten, welche mit den zu jenen Anstalten geeigneten Funktionen bekleidet sind, müssen nothwendig von dem Regenten aufgestellt worden seyn, indem sie als Gehülfen in der Ausübung seiner Regierungspflichten beruffen sind, wozu ein unmittelbares Vertrauen in ihre Person erfodert wird. — Seiner Regierungspflichten kann sich der Regent nicht entäussern, ohne Gefahr zu laufen, daß er durch diese Uebertragung aufhöre zu regieren, wie dieses der Erfolg im teutschen Reiche gelehrt hat. Er kann also auch keine organische Anstalt der öffentlichen und Privatsicherheit Jemanden zur

freien Disposition, noch auf die Erben, oder zum Eigenthume überlassen. Er, der Regent, sowohl als auch seine Nachfolger würden, wenn es geschähe, jeden Augenblick befugt seyn, eine solche Veräusserung zurück zu nehmen. Bei jener Veräusserung wäre es gleich viel, ob die Staatsanstalt zur unmittelbaren Leitung der Justiz- und Polizeigeschäfte in einem bestimmten Distrikte eingeführt, oder ob ihr die Oberaufsicht, höhere, mittelbare Leitung jener Staatsgeschäfte übertragen wäre. Denn die Regierungspflicht erstreckt sich selbst auf alle Handlungen der untersten Verwaltungsbehörden, sie mögen der obern Stelle zur Kenntniß kommen oder nicht, der Unterthan mag einen höhern Rekurs ergreifen, oder aus was immer für einer Veranlassung davon abstehen.

Der Ruhm oder der üble Nachklang in Ansehung der Justizverwaltung im Staate trift daher immer den Regenten, nicht die Summe der Patrimonialgerichtsherren. Wenn diese Privatgerichtsbarkeit sogar vom Gerichtsherrn in seiner eigenen Sache gegen seine Hintersassen ausgeübt wird, wie es ehedem der Fall war, sodann ist sie vollends eine Geisel der Unterthanen, ein Mißbrauch, welchen der Regent schlechterdings nicht gestatten darf.

Renth. Es ist aber heute zu Tag die gehäßige Gestalt jener Eigenthumsgerichte ziemlich gemildert. Sie erinnern sich der seit dem 6ten Junius v. J. darüber erschienenen Verordnungen. Wie wichtig ist nicht der aufgestellte Grundsatz, daß die privilegirte Gerichtsbarkeit nur durch einen tauglich erkannten Richter ausgeübt werden könne, welcher der Regierung den Diensteid abgelegt hat! In der Folge ist für jene, welche ein Patrimonialgericht verwalten wollen, das Studium einer inländischen Universität mit einem vollendeten Kurse in der Jurisprudenz, und in der Polizeiwissenschaft zur Bedingung gemacht. Sogar jenen Gerichtsherren, welche nicht schon bisher die Gerichtsbarkeit verwaltet haben, sondern solche nunmehr selbst ausüben wollen, ist die Ablegung des Diensteseides zur Pflicht gemacht. Es ist für den öffentlichen Glauben der Patrimonialgerichtsgeschäfte durch die Erforderniß der Beiziehung zweier Zeugen in Ermanglung des eigenen verpflichteten Aktuars gesorgt. Die Patrimonialgerichtshalter sind von der Jurisdiktion ihres Gerichtsherren eximirt. Diese Gerichtsherren sind eingeladen, gegen Beziehung der Oberbeamtensporteln den königlichen Landgerichten die Jurisdiktion zur Ausübung

zu überlassen. Auch ist ihnen die Einmischung in die Gerichtsbarkeit gegen den aufgestellten Gerichtshalter untersagt. In Hinsicht der Polizeiverwaltung sind den Patrimonialgerichtsherren die zweckmäßigsten Einschränkungen wiederfahren. Ich bemerke nur statt aller die zum Besten des Staats denselben eingezogene Befugniß, Gewerbe zu verleihen, womit ein so schreiender Mißbrauch gemacht worden ist, daß darüber allgemeine Klagen erschollen sind. In gemischten Orten der fränkischen und schwäbischen Distrikte ist die Sicherheits- und Gemeindepolizei den Landgerichten vorbehalten. Was soll nun noch gegen eine solche Privatgerichtsbarkeit einzuwenden seyn, welche sich fast auf das blosse Ernennungsrecht hinsichtlich des Gerichtshalters reduzirt, wobei die gutsherrlichen Unterthanen den landesherrlichen ganz gleich gehalten werden?

Landr. Ich habe noch manches dabei zu bemerken. Einmal stosse ich mich daran, daß der Gerichtsherr nicht von der Gerichtsverwaltung allgemein ausgeschlossen ist. Sein Interesse liegt in der Vermehrung der Renten des ausgelegten Kapitals für die Gerichtsbarkeit. Kann man von ihm die Regel annehmen, daß er dem Reitze widerstehe, die Gerichts-

gefälle an Straffen und Taxen möglichst zu erhöhen? Er ist in vielfältigen Berührungen mit seinen Hintersassen. Glauben Sie, daß er weder direkt, noch indirekt von der Gerichts- und Polizeigewalt einen solchen Gebrauch mache, welcher auf seinen unmittelbaren Privatnutzen, und auf die Belastung des Unterthans hinzielt? Oder sollte schon dadurch hinlänglich gesorgt seyn, daß es dem Unterthan freistehen soll, sich bei den oberen Behörden zu beschweren? Widernatürliche Maxime, welche den Prozeß zwischen dem Gutsherrn und seinen Hintersassen zur Regel macht! Als ob es nicht unzählige Mittel gäbe, diesen Weg zu erschweren, wo nicht zu verschliessen! Unglücklicher Weise sind die gutsherrlichen Hintersassen in der Regel am mindesten bemittelt, und am wenigsten im Stande, die Schlangenwege des Prozesses zu verfolgen... So lange dem Gerichtsherrn eine Theilnahme an der Ausübung der Gerichtsbarkeit eingeräumt wird; so lange waltet die Gefahr ob, daß dieser Theil der Staatsbürger, welcher jener Privatjurisdiktion unterliegt, der Willkühr seines Gutsherrn Preis gegeben sey. Seyen Sie versichert, daß es eben die Selbsthülfe, diese dem Mächtigen schmeichelnde Gewalt sey, welche die Patri-

monialgerichtsherren zu einem lauten und allgemeinen Geschrei gegen ihre Einziehung erhitzt. Wird aber die Privatgerichtsbarkeit auf das blosse Nominationsrecht in Ansehung des Gerichtshalters herabgestimmt, wozu noch einen falschen Namen, welcher die Sache der barbarischen Vorzeit nicht mehr ausdrückt? Die Sporteln und Taxen sind sodann blos die Entschådigung für den Verlust der Gerichtsbarkeit. Diese Entschådigung wird die Regierung den Betheiligten gerne vergönnen.

Sie haben selbst schon hundertmal wahrgenommen, was die Jurisdiktionsfreiheit über die vermischt gelegenen einzelnen Unterthanen für nachtheilige Wirkungen auf den Organismus der Justiz- und Polizeiverwaltung äussere. Wenn ein oder zwei Unterthanen in einem Dorfe vom allgemeinen Verbande der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind, was für Gelegenheiten zu Spaltungen zwischen den Gemeindegliedern, was für eine gegenseitige Eifersucht der verschiedenen Gerichtsherren, was für Neckereien und Verfolgungen von einer, was für eine Vorliebe und Begünstigung von der andern Seite sind nicht die Folgen davon? Und was für einen reellen Einfluß auf die Gerichts- und Polizeiverwaltung haben diese

Verhältnisse? Wenn diese Jurisdiktionsverfassung nicht an der Maxime der Einheit scheitert, so ist mir die letztere — aufrichtig gestanden — nichts mehr als ein Blendwerk. — — —

Der Grundsatz der Nomination für die Gerichtsverwaltung ist in den von Ihnen berührten Verordnungen so herrschend, daß selbst der Gerichtsherr mit Strafbefehlen dazu gezwungen und im weitern Falle der Zögerung von den Landesstellen ein tauglicher Gerichtshalter aufgestellt werden kann.... Ich wünschte, daß bei dem Zögerungsfalle keine weitere Nomination erfordert oder supplirt, sondern die Jurisdiktion als devolvirt an die landesherrlichen Gerichte anerkannt würde.

Aber auch die Einräumung der Nomination der ehemaligen Patrimonialrichter scheint überhaupt auf Seite des Privatmanns noch manches Bedenken gegen sich zu haben. Es werden nämlich die untern Gerichtsstellen entweder durch Volkswahlen, oder vom Könige besetzt. Im erstern Falle wird das Zutrauen des Volks als Maxime der Amtsverleihung zur Basis angenommen. Im zweiten Falle liegt das Vertrauen des Königes zum Grunde, Im ersten Falle macht die Privatnomination einen Eingriff in das Vertrauen des Volks,

welcher nicht zu rechtfertigen ist. Im zweiten Falle werden dem Vertrauen des Regenten Fesseln angelegt, indem er den Würdigern vorzuziehen nicht vermag. Würde er nach der Konstituzion denselben vorzuziehen befugt seyn, so wäre die Nomination ohne allen Effekt, und sänke zur blossen Empfehlung herab.

Ueberhaupt hat, nach meinen Einsichten, unser König keine Verbindlichkeit auf sich, diejenige Privatgerichtsbarkeit zu respektiren, welche in der rheinischen Bundesakte nicht gegründet ist. Da jener Ueberrest der ehemaligen teutschen Konstituzion den Gesetzen des philosophischen Staatsrechts, den Begriffen der vollen Souveränität widerstreitet; so halte ich dafür, daß derselbe ohne Bedenken zu vertilgen sey.

Rentb. Zugegeben, daß die Patrimonialgerichtsherren den vollen Entgang an Gerichtseinkünften erhalten, so sind sie dadurch doch nicht entschädigt. Einmal haben sie kein Mittel in den Händen, ihre verzögerten, oder boshaft verweigerten grundherrlichen Gefälle mit Exekution beizutreiben, sodann verlieren ihre Güter denjenigen Werth, auf welchen sie der Charakter der Privilegien gesteigert hat.

Landr.

Landr. Ich könnte Ihnen zwar zur Antwort geben, daß den Privilegirten das grundherrliche Auspfändungsrecht übrig bleibe. Allein dieses Gesetz, welches nur zum Besten der immatrikulirten geistlichen und weltlichen Stände Baierns gegeben worden ist, welches das sichtbare Gepräge ihres egoistischen Einflusses auf die Gesetzgebung trägt, athmet zu sehr den Geist der Selbsthülfe, als daß es mit Baierns Konstituzion bestehen könnte.

Die Regierung wird Sorge tragen, daß durch das Richteramt die exekutive Beitreibung liquider Foderungen ohne Umtriebe des Prozesses erfolge. Bestehen dergleichen Foderungen in jährlichen Renten — gleichviel, sie seyen Kapitals- oder Grundrenten — so kann sehr zweckmäßig ein allgemeiner richterlicher Auftrag an den Frohnbothen des Gerichtes bestehen, in Ansehung der immatrikulirten Jahresrenten auf Begehren der Gläubiger mit der gesetzlichen Exekution zu verfahren, dann über diesen Zweig seines Amtes ein Protokoll zu führen, welches nach gewissen Zeiträumen dem Richter zur Sanktion vorzulegen wäre. Ich setze die Immatrikulation der Foderung, nicht der Person des Gläubigers

allein voraus. Denn das exekutivische Verfahren hängt von der Liquidität der Foderung, nicht von persönlichen Qualitäten des Gläubigers vernünftiger Weise ab.

Was den Affektionswerth der Landgüter in Ansehung der hiemit verbundenen Privilegien betrift, so ist gar keine Verbindlichkeit zugegen, daß ihn der Staat garantire. Die Privilegien sind mit der teutschen Verfassung zu Grabe gegangen. Sie existiren nicht mehr. Was nicht mehr ist, bedarf keines Schutzes und hat keinen Anspruch auf Beschützung.

Alles, was von der äußersten Zartheit der Regierungsverfügungen zu erwarten ist, kann sich nur auf die Belassung der aus den Privilegien geflossenen rechtmäßigen und reinen Geldrenten erstrecken. Ob diese für die Person oder für die Nachfolger des Privilegirten fortdauern sollen, wird die Natur des persönlichen oder des dinglichen Privilegiums entscheiden. Was überhaupt die Natur der Jurisdiktionsprivilegien betrift, scheinen unsere Nachbarn die Oberpfälzer heller, als wir Altbaiern gesehen zu haben. Jene erklärten die Jurisdiktion durchgehends als ein Personalprivilegium. Wir betheten sie auf guten Glauben

und Trauen als ein Realprivilegium an. Wenn man die Sache reiflicher erwägt, so liegt in dem Begriffe einer Realjurisdiktion ein Widerspruch. Die Jurisdiktion soll eine öffentliche Gewalt seyn, streitige Rechtssachen nach den Gesetzen zu entscheiden, das Erkenntniß mit Wirkung zu vollziehen, den nicht streitigen Rechtshandlungen die öffentliche Beurkundung und Bestätigung zu ertheilen. Die Realgerichtsbarkeit soll einem Gute als Pertinenz ankleben.

Aber ist wohl die leblose Natur fähig, die Gerichtsbarkeit über vernünftige Sinnenwesen auszuüben, Erkenntnisse des Rechtsverhältnisses zu schöpfen? Man sage nicht, daß das Realprivilegium dergestalt dem Gute anklebe, daß es durch fähige Menschen exerzirt werde. Denn wer giebt den leztern den Auftrag dazu? Doch nicht das vermeintlich privilegirte Gut? Also der Privilegiant? Dann haben wir das nämliche Verhältniß, wie bei den persönlichen Privilegien, welche der Person ertheilt worden sind. Wenn nun jedes Jurisdiktionsprivilegium zunächst der Person ertheilt wird, so kann ersteres so wenig, als die Person, welcher es anklebt, zur Gutspertinenz werden. Vergebens erklärt sich der Privilegiant, daß die Gerichtsbarkeit dem Gute anhängen soll. Diese Erklärung

bleibt ohne Effekt, sie liegt mit der unabänderlichen Natur der Dinge im Streit. Die leblose Natur ist nicht fähig, eine den Vernunftwesen eigenthümliche Gewalt, welche die Operationen der höhern Seelenkräfte erfodert, mit sich zu vereinigen. Was zur ausschlüssigen Natur des Menschen gehört, kann nur vom Menschen an Menschen übertragen werden. Man würde sagen, das Realprivilegium sey dem Privilegirten mit dem Rechte der Veräusserung verliehen worden. Allein das Recht der Veräusserung liegt nicht in der Natur der Gerichtsbarkeit. Wenn das Privilegium nicht ausdrückliche Meldung davon macht, so läßt sich das Veräusserungsrecht nicht vermuthen, das Privilegium mag sich reel oder personel nennen. Der privilegirte Gerichtsherr, welcher auch noch das Recht der Veräusserung hätte, würde hierdurch an derjenigen gesetzgebenden Gewalt partizipiren, vermöge welcher der Landesherr die Privilegien ertheilt. Wer würde nun im Zweifel vermuthen, daß unter der Mittheilung der richterlichen Gewalt auch ein Theil der gesetzgebenden enthalten sey? Wie wenig können daher die Landeskollegien gestatten, daß die Jurisdiktionsfreiheiten von Privaten an Private ohne landesherrliche Bestätigung alienirt werden?

Sie sehen hieraus, daß ich meines Orts den Glauben an das Daseyn eines Realprivilegiums verloren habe.

Rentb. Was soll wohl aus jener Gerichtsbarkeit werden, welche vom Souverän zu Lehen verliehen worden? Wie kann er den Lehenkontrakt brechen, wenn er die Jurisdiktion aufheben will?

Landr. Wenn die Konstituzion die Gerichtsbarkeit als unveräußerlich erklärt, so löst sie eben dadurch alle Kontrakte über die Veräusserung derselben auf. Diese Kontrakte mögen in vergeltlichen oder unvergeltlichen Verträgen, in Verkäufen, Lehenkontrakten, Vertauschungen oder in Schankungen bestehen, durchgehends widerfährt ihnen ein gleiches Schicksal. Dagegen muß dem ehemals Privilegirten dasjenige wieder erstattet werden, was er für das nunmehr verlorne Privilegium an den Staat ausgelegt hat. Wenn die Regierung in ihre unauflöslichen Pflichten wieder eintritt; so darf sie sich nicht auf Kosten des Einzelnen bereichern.

Rentb. Wenn sie denn durchaus auf der Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit bestehen, so müssen sie mir doch zugeben, daß die Frohnen, unbeschadet der Konstituzion, fort-

dauern können. Was liegt der Regierung daran, ob der Bauer dem Edelmanne die Oekonomiearbeiten um den Lohn, oder in der Frohne verrichte. Hier werden die Frohnen als gutsherrliche Rechte des Adels beschützt.

Landr. Ehe ich mich bestimmt darüber äussern kann, muß ich Ihnen meine Meinung über die Entstehung der Frohnen mittheilen.

Die Einwohner Teutschlands theilten sich ursprünglich in Freie und Unfreie. Nur aus jenen bestand die Nation. Nur jene waren zu dem Dienste des Staates mit ihrer Person und mit ihrem Habe, sohin zum Kriegsdienste und zu den Staatsfrohnen verbunden *). Die Unfreien, die Knechte waren leibeigen, sohin im Privateigenthume des teutschen Privatmannes. Sie waren diesem ihrem Gebieter dienst- oder frohnpflichtig.

Als die Heerbannsverfassung in Teutschland zu Grabe gieng, löste sich auch die teutsche

*) Ut liberi homines nullum obsequium comitibus faciant, nec Vicariis, neque in prato, neque in messe, neque in aratura, aut vinea, et conjectum ullum vel residuum eis resolvant, excepto servitio, quod ad regem pertinet, et ad heribannatores, vel his, qui legationem ducunt.

Cap. Car. M. quintum. Pet. Georgisch Corp. Jur. Germ. ant. p. 674.

Staatsverfassung auf. Teutschland hörte auf, ein Staat zu seyn. Die Feudalanarchie erschuf dafür eine unzählige Menge mächtiger, und minder mächtiger Herrscher. Der zahlreiche Stand der Freien, welche nicht mehr Kriegsdienste leisteten, wurde schutzlos. Wollten sie bei den eingebrochenen Befehdungen und Plackereien Sicherheit gewinnen, so mußten sie sich in den Schirm eines mächtigen Kriegsbefehlshabers — Herzoges, Grafen — oder eines Kriegsmannes — Ritters — oder unter den Schutz der Religion und ihrer irdischen Macht — eines Bischofes oder Abtes — ergeben. Diese Schutzverträge waren eine Art des Staatsvertrags, und zugleich eines Vertrags der Eigenbehörigkeit. Der Beschützte empfing seine Sicherheit vom teutschen Reiche im Innern nur durch seinen unmittelbaren Schirm- oder Vogtherrn. Er war ihm daher auch zu denjenigen Diensten verbunden, welche er ehevor dem Staate leistete. Dem Vogtherrn leistete er die Kriegsfolge und die Frohnen — leztere zum Behufe der Fehden des Vogtherrn, wie auch zur Befestigung der Burgen des leztern, welche in der Zeit der Noth und der Gefahr Sicherheit gewährten. Der Vogtmann verfiel sogleich in eine strenge oder minder stren-

ge Leibeigenschaft. Er konnte mit der Vogtey vertauscht und verkauft werden, ohne daß es seiner Einwilligung hiezu bedurft hätte. Mehr oder minder wurde er mit den Ketten der Knechtschaft belegt. Darunter waren die Frohnen zu dem Hofbau und zu den übrigen Bedürfnissen des Schutzherrn. Die Frohnen waren härter oder milder, je nachdem es der Schutzvertrag ausdrücklich oder stillschweigend (nach dem Herkommen der Gegend) mit sich brachte. So entstanden gemessene und ungemessene Frohnen. Minder häufig war der Fall, daß der Grundeigenthümer einen Theil seiner Güter auf Erbpacht überließ, und für den übrigen Theil sich zur Bewirthschaftung Naturaldienste — Frohnen bedingte. Vielmehr war in der Regel der Adelstand ohnehin der Vogtherr seiner Grundholden, sohin auch hier die Scharwerk ein Ausfluß der Vogtey. Man hätte glauben sollen, als sich Teutschland durch den Landfrieden wiederum eine Konstituzion zu geben begann, wären die Vogteyen mit den Ueberbleibseln der Feudalanarchie aufgehoben worden. Allein Teutschland hatte sich nie entschliessen können, eine Radikalverbesserung in seiner Verfassung vorzunehmen. Alle Fehler des augenblicklichen Zustandes blieben unberührt, welche als Folge

jener Anarchie entstanden waren. Daher blieb nicht nur der unmittelbare, sondern auch der mittelbare Adel im Besitze der Vogtrechte, welche sich dieser nachmals von seinen Landesfürsten als Edelmannsfreiheit ausdrücklich bestätigen ließ, worunter besonders die Frohne erwähnt wird. Was der Adelstand noch weiter mit dem Eigenthume erwarb, das umschlang er mit seiner Edelmannsfreiheit. Nun erwarb derselbe von dem Territorialherrn auf seinen Gütern, so weit er mit der Gerichtsbarkeit noch nicht versehen war, auch diese. Bald sah man die Vogtey mit der Jurisdiktion so häufig vermählt, daß Vogtey und Gerichtsbarkeit für unzertrennlich gehalten, und die Frohne als eine Frucht der Gerichtsbarkeit gesezlich ausgesprochen wurde.

In dieser Eigenschaft, als Ausfluß der Gerichtsbarkeit, erscheint auch die Frohne in dem baierschen Landrechte, wobei dem Landmanne die Fesseln der Knechtschaft dadurch erschwert worden sind, daß die Regel sogar für die ungemessenen Frohnen aufgestellt wurde. — Die sogenannte Giltscharwerk wurde im Landrechte gleichfalls sanktionirt, eine grundherrliche aber nicht anerkannt. *)

*) Cod. civ. P. 2. c. 11. §. 6. 16. Reg. Blat v. 1804. S. 737. 738.

Wenn man sich nun fragt, wer die Natur des Menschen besser erkannt habe, der ungebildete Teutsche, welcher die Privatfrohnen als eine Folge der Knechtschaft betrachtete, oder unser verfeinertes — aufgeklärtes Zeitalter, welches diesen Dienstzwang der Freiheit des Staatsbürgers für unverfänglich hielt, so muß man billig dem hohen Sinne des Erstern Gerechtigkeit wiederfahren lassen. — Frei kann derjenige Staatsbürger unmöglich seyn, über welchen der andere das Recht besitzt, zu seinem Privatnutzen über dessen Kräfte zu disponiren, ohne daß jener sich freiwillig hiezu verbindlich gemacht hat. Der Dienstpflichtige hört auf, sich Selbstzweck zu seyn. Seine Selbstständigkeit, oder wie die Schule sagt, seine Persönlichkeit geht verloren. . . Was war nun das für eine freie Verfassung Teutschlands, worin die Fesseln der Knechtschaft geheiligt, ein Theil der Staatsbürger, wie ein thierisches Werkzeug, der Willkühr des andern Theils Preis gegeben worden sind? Wie konnte in dieser sklavischen Verfassung ein Sinn für Nationalgrösse, bei dem innern Streite zwischen Freiheit und Unterdrückung ein Geist für die Einheit und Erhaltung des Staates Wurzel fassen?

Der Charakter unsrer baierschen Verfassung, welche uns unser beste König gab, vertrug den Geist der Knechtschaft nicht. Die Leibeigenschaft mit ihren Folgen ist aufgehoben. Die Naturalfrohnen zum Vortheil des Privaten können nicht mehr fortdauern.

Rentb. Wenn Sie so, mir nichts, dir nichts, mit einem Federstriche die Frohnen im baierschen Reiche aufheben, werden Sie wohl vom Bauernstande vergöttert werden. Allein dem Adel versetzen Sie eine tödliche Wunde. Seine Oekonomien können ohne Frohndienste gar nicht bestehen. Er wird ruinirt. Und den Ruin eines so bedeutenden Theiles unter den Staatsbürgern kann die Regierung nicht zum Ziele haben.

Landr. Die strenge Konsequenz des Grundsatzes der Aufhebung der Knechtschaft würde allerdings auf das alsbaldige Verschwinden der Frohnen überhaupt, selbst derjenigen hinführen, welche dem Staate nicht als Staatslast, sondern als Privatlast — jure privato — prästirt werden. Glaubt man, daß die augenblickliche Aufhebung eine zu grosse Verwirrung der grossen Oekonomien des Adels herbeiführe, daß dadurch selbst auf die Nationalökonomie eine nachtheilige Rückwirkung erfolge, daß daher der Private noch ein zeitliches Opfer

sich müsse gefallen lassen; so würde ein bestimmter Termin für das Ende der Frohnen verkündigt werden müssen, bis wohin der Inhaber weitläufiger Oekonomien seine anderweitigen Dispositionen zur Bestellung derselben treffen kann. Das Daseyn übergrosser Oekonomien ist ohnehin den Foderungen der Kultur nicht entsprechend. Die dazu nöthigen Kräfte und Mittel können schwerlich in der bedürftigen Quantität und Qualität aufgebracht werden. Ein Termin von drei Jahren würde meines Dafürhaltens in jenem Falle für den Gutsherrn hinreichend genug seyn, um durch Verpachtung einzelner Oekonomiestücke, oder durch andere Wege mit den Kräften seiner Bewirthschaftung in das Gleichgewicht zu kommen. Auf solche Art wird auch der gefürchtete Ruin des Adels vermieden werden. Ich glaube es aber überhaupt nicht, daß dessen Grösse auf der Weitläufigkeit der Oekonomieländereien beruhe. Man müßte gar nie gehört haben, mit welchem Unwillen und Unfleiße, ja selbst mit welcher Untreue die Scharwerksdienste geleistet werden, wenn man hievon eine vortheilhafte Bestellung der Wirthschaft sich versprechen wollte. Die eigene Bewirthschaftung gewährt hierbei gewöhnlich mehr Nachtheil, als

Vortheil. Das Pachtungssystem führt öfters zum Abschleife und vermehrt das Gehässige, und den Druck der Frohnen. Die vortheilhafteste Benützung des Grundeigenthums besteht für den Adel — besonders wenn er im Staatsdienste ist — in der unwandelbaren Grundrente. Derjenige, welcher eine Vorliebe zur Landwirthschaft hegt, wird dieselbe mit mehrerem Vortheile bei einer mässigen Gutsökonomie, als bei einem ausgebreiteten Ackerbaue befriedigen.

Rentb. Soferne die Frohnen in der vernünftigen Natur nicht mehr fortdauern können; so wird wenigstens ein zureichendes Surrogat, oder Geldäquivalent dafür eingeführt werden müssen, wodurch die Lohndienste statt der Frohndienste bezahlt werden. Dieses Aequivalent ist um so viel billiger, als die gutsherrlichen Hintersassen ihre Bauerngüter mit der Last der Frohnpflicht an sich gebracht, dieselben um eben so viel wohlfeiler erkauft, und ausdrücklich darauf eingewilligt haben.

Landr. Ich könnte Ihnen freilich erwiedern, daß die Aufhebung des Dienstzwanges kein Surrogat zurücklasse, daß für ein bestandenes Unrecht keine Entschädigung gefodert werden könne, daß keine Freiheit der Einwil-

ligung gedacht werden könne, wenn das Bauerngut mit der Meinung der darauf ruhenden Dienstpflicht auf den Nachfolger devolvirt wird. Allein dergleichen Postulate der Vernunft wollte ich doch jetzt noch nicht so unbedingt geltend machen. Denn es ist richtig, daß die vermeintlich mit dem Bauerngute verbundene, im Grunde vom Transmittenden bey der Veräusserung selbst bedungene Frohnpflicht auf den Gutswerth einen wesentlichen Einfluß habe. Bey der Aufhebung der Frohnen gewinnt daher der Gutseigenthümer nicht nur an persönlicher Freiheit, sondern auch am Gutswerthe. Auf die erstere hat er zwar aus dem Rechte der Persönlichkeit eines Staatsbürgers unentgeltliche Ansprüche. Den Gewinn des Gutswerthes kann er nicht auf gleiche Weise fodern. Denn wenn er das Gut unmittelbar vom Dienstherrn unter der Bedingniß der Dienstpflicht erworben, so ist die letztere gleich einer Grundrente betrachtet worden, wovon das entsprechende Kapital in den Händen des Käufers blieb. Verliert jener die Grundrente, so muß ihm dieser das Kapital dafür herausgeben. Wurde das Bauerngut von einem Bauer an einen Bauer mit der Dienstpflicht in der Meinung einer Reallast veräussert, so

geschah im Grunde nichts anders, als daß der erstere dem Dienstherrn eine Grundrente in der Dienstpflicht stipulirte, dem letztern blieb gleichfalls das Kapital in den Händen. Der Käufer würde auch im letztern Falle niemals einen Anspruch darauf haben, das Kapital des Frohndienstes zu lukriren. Würde eine Kontestazion darüber vorgehen, so müßte sie zwischen dem Verkäufer und dem Dienstherrn eintretten. Die Regierung kann nun allerdings die Grundrente der Frohnpflicht in eine Geldrente verwandeln. Ehe aber diese Operation Statt findet, muß vor allem die ungemessene Scharwerk in eine gemessene verwandelt werden. Jene enthält eine offenbare Absurdität in sich, denn welcher Hausvater kann sich denn, ohne mit der Erhaltung seiner Familie in Kollision zu kommen, der Willkühr seines Dienstherrn völlig, und ohne alle Einschränkung des Maases Preis geben? Die Dienste müssen auch aus der Ursache in Hinsicht der Arten und der Dauer bestimmt werden, weil sich ausser dessen kein Anschlag ihres Werthes ausmitteln läßt. Der Werth der Dienste ist nach den Lokalverhältnissen verschieden. Jeder Gerichtsbezirk könnte ein Verzeichniß der geregelten Frohndienste mit

ihrem Werthe erheben, welcher sich in dem mittleren Anschlage des Dienstlohnes nach Abzug der herkömmlichen Gegenvergeltung des Diensiherrn als die gesuchte Grundrente darstellt.

Ich muß mich bei Ihnen endlich noch über einige gewählte Ausdrücke erklären. Sie werden bemerkt haben, daß ich das Daseyn einer Realverbindlichkeit geläugnet habe. Wirklich scheint es mir in das Reich der Unmöglichkeiten zu gehören, wenn mit einem liegenden Gute, mit einem vernunftlosen Wesen dergestalt eine gewisse Obligation verknüpft werden will, daß jedes Vernunftwesen als Besitzer des Gutes hiezu verpflichtet seyn soll. Rechte und Obligationen können nach den unveränderlichen Gesetzen der Natur nur die Vernunftwesen, nicht die unvernünftigen Dinge affiziren. Einem liegenden Gute kann also keine Verbindlichkeit ankleben, und diese letztere kann nur von solchen Wesen aufeinander übertragen werden, welche der moralischen Freiheit fähig sind. Alle Obligationen können demnach nur persönlich seyn. Was man bisher eine Realobligation nannte, wollte nur soviel sagen, daß sich ein Gutsbesitzer verbindlich gemacht habe, seine Gutsnachfolger zu der von ihm eingegangenen

gangenen Obligation gleichfalls zu verpflichten. Diese Idee führt sehr weit, ich läugne es nicht. Es wird dadurch der Begriff der Eigenthums- rechte, der Pfandrechte, der Dienstbarkeiten u. d. gl. modifizirt. Denn die Befugnisse zur Disposition über mein Eigenthum leiten sich nicht aus dem an der eigenthümlichen Sache haftenden Rechte, sondern umgekehrt aus dem Rechte ab, alle Uebrigen von der Disposition über mein Eigenthum auszuschließen. Nicht darauf gründet sich das Pfand oder die Hypothek, daß das Recht an der verpfändeten Sache klebe, sondern darauf, daß der Eigenthümer sein Dis- positionsrecht auf eine bestimmte Weise dem Pfandgläubiger übertragen habe.

Nicht auf dem liegenden Gute ruht die Dienstbarkeit, sondern auf dem Besitzer dessel- ben, welcher sich entweder bloß für seine Per- son, oder für alle seine Nachfolger verpflichtet hat. — — Das Eigenthum beschränkt die Rechte aller Uebrigen, und legt denselben eine Verbind- lichkeit auf. Pfandschaften und Dienstbarkeiten beschränken den Eigenthümer, und partizipiren auf eine bestimmte Weise an dessen Ausschlies- sungsrechte aller Uebrigen.

Rentb. Ich habe Ihnen noch einen Zweifel vorzutragen, welcher das bestrittene Recht der Scharwerksdienste betrift. Sie sagen,

mit der Scharwerkspflicht gehe die Selbstständigkeit des Menschen verloren, und daher sey jene ein Unrecht. Allein ist es denn nicht mit dem Miethvertrage der Dienstboten und mit allen Lohnarbeiten ein ähnlicher Fall? Arbeiten nicht auch diese für fremde Vortheile, für fremde Zwecke?

Landr. Wenn einmal das Grundeigenthum in der bürgerlichen Gesellschaft vertheilt ist, so muß nothwendig ein Theil der Staatsbürger sich bloß vom Arbeitslohne erhalten. Unbeschadet seiner Selbstständigkeit kann er seine Dienste vermiethen. Er bleibt sich Selbstzweck, weil er durch die Vergeltung seiner Arbeit sich den Unterhalt verschafft. Er bleibt der Herr seiner Kräfte: denn er hat die Wahl der Arbeit, wozu er sich vermiethet: von ihm hängt die Dauer der Miethe ab, da diese nur temporär ist.

Wie ganz anders ist es bei der Frohne! Hier hängt die Wahl der Arbeit vom Herrn ab. Die Dauer der Frohne ist ewig. Der Herr kann die Zeit und das Maas der Arbeit bestimmen. Dort ist die freie Selbstbestimmung, hier die fremde Willkühr die Triebfeder. Dort ist es der Staatsbürger, hier der Sklave, welcher arbeitet. Gebt dem Dienstherrn die Peitsche in die Hand, und wir sehen uns mit den Frohnen in die barbarischen Plantagen Westindiens versetzt! Glauben Sie mir, das Frohnsystem hat

den verderblichsten Einfluß auf den moralischen und auf den Nationalcharakter. Sie werden kein Beispiel finden, daß die Frohnen anders, als mit Widerwillen geleistet werden. Daraus erfolgt die Nachlässigkeit des Arbeiters, welchen bei der geringen Gegenvergeltung der Verlust seines Erwerbes schmerzt. Daher die Schelsucht, womit er die Früchte des Eigenthums seines Dienstherrn betrachtet, an welchen er seinen Schweiß kleben sieht. Daher der Hang zur Untreue, da er sich dadurch an seinem Dienstherrn entschädigen zu können glaubt. Daher der Mangel an Ehrgefühl, weil er keine Hoffnung hat, jemals aus dem Stande seiner Niedrigkeit empor zukommen. Oefters ist es der Fall, daß die Gutsherren ihre Landgüter mit einer Menge nahrungsloser Leute angefüllt haben, welche der Trieb zur Verehlichung bewogen hat, bei jenen unter den härtesten Bedingungen der Dienstleistungen Aufnahme und Schutz zu suchen. Was kann man von diesem Gesindel anders erwarten, als daß es seine Zeit zwischen der Frohne und dem Raube theile? Diese Landgüter, wovon ich so viele nennen könnte, sind wahre Diebsklüfte, unerschöpfliche Pflanzschulen für die Zuchthäuser und für den Rabenstein *).

*) In dem Falle, da die Landgutsbesitzer gewerblose Leute aufgenommen, ihre Vermehrung begünstigt,

Wie können aber auch die Wirkungen aufhören, wenn die Ursachen fortdauern? Wie kann unter einer so verdorbenen Menschenklasse der Sinn für das Edle, Erhabene, Gemeinnützige geweckt, wie kann sie mit bürgerlichen Tugenden belebt, wie kann sie mit einem warmen Gefühle für das Wohl, für den Ruhm der Nation begeistert werden?

Guter König, vergebens wirst du zu dem hohen Ziele der Nationalveredlung streben, so lang ein Theil deines Volkes in den Ketten der Knechtschaft schmachtet. Und ihr Grossen des Reiches, wie sehr verkennt ihr euer wahres Interesse, wenn ihr euch bemüht, eure Mitbürger im Joche der Unterwerfung zu erhalten!

Der Schein eines augenblicklichen Vortheils, der Schimmer einer falschen Grösse verführt euch. Ihr setzt euch in einen ewigen Kriegszustand mit den Unterdrückten. Theils wüthet derselbe öffentlich vor den Gerichtsstühlen; daher die Menge von Scharwerksprozessen. Theils glimmt das Feuer im Stillen; daher der zur

---

und obendarein sich Frohndienste bedungen haben, gefährden sie die öffentliche Sicherheit. Sie sind schuldig, ihre Benachtheiligung des allgemeinen Wohls zu repariren. Daß die Frohnpflicht ohne Entgeld schwinden müsse, ist nur eine der nothwendigen Folgen einer begangenen Unbesonnenheit.

Regel gewordene Betrug gegen den Dienstherrn. Ihr erkaufet euren Vortheil auf Kosten der Sicherheit. Die verkehrte Maxime der Schwächung der Staatskräfte ist es, welche eure Operationen leitet. Um ein veraltetes Prunkzimmer an eurer Ritterburg zu unterhalten, durchwühlt ihr die Grundpfeiler des Gebäudes. Allein eure wahre Grösse erhebt sich nicht durch die Unterdrückung eurer Mitbürger. Eure Ehre erwächst nicht aus der Schmach derselben. Euer Beispiel der Veredlung ist es, was euch groß macht. Eure angeerbten Tugenden sind es, welche euch mit dem Glanze des Ruhms umgeben. Sollte wohl die teutsche Nation nie aufhören, sich unter einander zu verfolgen? Sollte der Streit ihrer Elemente niemals beigelegt, niemals ein Friede im Innern werden? Kein Band der Einheit sollte sie umschliessen, nie sollte sie es werth werden, selbstständig zu seyn? Teutschlands Genius sollte nie aufhören, über seine lange Erniedrigung zu trauern? Nein Napoleon und unser Maximilian trocknen dessen Thränen. Westphalens und Baierns Konstituzionen erheben die gesunkenen Hoffnungen, sprengen die Fesseln der Knechtschaft, geben den Völkern ihren verlornen Werth wieder, und leiten sie zu den Tempeln des Glücks und des Ruhms.

Rentb. Ich will mit Ihnen über die Fortdauer der Frohnen nicht länger streiten. Da-

gegen sind die Laudemien gewiß grundherrliche Rechte. Sie beruhen auf einem wechselweisen Vertrage. Hier wird die bürgerliche Freiheit nicht im mindesten verlezt.

Landr. Die Laudemien sind bei uns von sehr verschiedenem Ursprunge. Ehedem hatte es mit dem Eigenthume der Bauerngüter ganz eine andere Gestalt, als dermalen. Nur der Leibeigene war es, welcher ein fremdes Grundeigenthum für den Nutzen eines Andern, nämlich für seinen Leibherrn baute. Man geht aber weit irre, wenn man den heutigen Bauerstand in der Regel von den Leibeigenen der alten Teutschen ableitet. Das Elend der Sklaverei berechtigt vielmehr zur Vermuthung der Entvölkerung, als einer langen Fortdauer. Vorzüglich im südlichen Teutschland gab es eine Menge freier Bauern. Sie besassen entweder ludeigene Güter oder Lehen. Jene veränderten ihre Natur nicht, wenn sie schon mit einem Zinse belegt — Zinsgüter — oder mit Vogteyrekognitionen — Hühnern, Gülten u. d. gl. — beladen, Vogteygüter wurden. Sie blieben wie vorhin ludeigen — ein vollständiges Eigenthum. Der Freie, welcher kein Grundeigenthum hatte, vermiethete entweder seine Dienste, oder er nahm ein Bauerngut, wovon die Reichen und darunter die Edelleute oft meh-

rere hatten, in Pacht. Die Pächter oder Bauleute erhielten ihr Baurecht entweder für ihre Lebenszeit oder gar für ihre Erben. Später wurde es öfters eingeführt, daß der Pacht jährlich aufgekündigt werden konnte. Diese Pächter reichten dem Grundherrn jährlich die bedungene Stift und Gült.

Die Einführung des römischen Rechtes in Teutschland war für das Grundeigenthum von den nachtheiligsten Folgen. Der römische Kontrakt der Emphiteus wurde auf jedes teutsche Institut angewandt, welches eine Aehnlichkeit damit zu haben schien.

Da nach dem römischen Rechte der jährliche Kanon das Obereigenthum rekognoscirt, so wurden die meisten Zins- und Vogteygüter, so wie die auf Erbpacht verliehenen Güter ohne Unterschied als Emphiteusen behandelt. Die aufkündbaren und nicht aufkündbaren lebenslänglichen Pachtungen erhielten die Benennung einer unregelmäßigen Emphiteus.

Der Obereigenthümer gewann dadurch das Handlohn, anstatt daß bei dem Abschlusse der Pachtungen ehedem ein freiwilliges Geschenk des Pächters herkömmlich war. Das römische Recht bestimmte zwar das Handlohn nur zu zwei vom Hundert. Die teutschen Obereigenthümer wußten aber bald dem Laudemium eine fruchtbare

Ausdehnung von 5, 10, und noch mehrern Prozenten zu geben. Nach dem römischen Rechte wird das Laudemium für die Aufnahme eines neuen Emphiteuta bezahlt. Unsere Grundherren brachten es oft dahin, daß ihnen auch für den Todtenfall ein Laudemium entrichtet, und neben dem Anfalle auch eine Abfahrt mit gewissen Prozenten verhandlohnt werden mußte. Diese Handlungen der blossen Willkühr, wobei sich der neuaufgenommene Grundhold jeder neuersonnenen Bürde geduldig unterwerfen mußte, waren von den bürgerlichen Gesetzen bestätigt, wenn sie nur einen gewissen Zeitverlauf durchwandert hatten. Die falsche Anwendung der römischen Gesetze hatte eine Menge Bauersleute — nämlich die Besitzer der Zins- und Vogteygüter — um ihr Eigenthum gebracht. Es gieng jedoch dabei nicht so ruhig zu, als die angemaßten Grundherren wünschen mochten. Im 16ten Jahrhunderte wimmelten die Gerichtshöfe von Streitigkeiten über das Handlohn eben so, wie über die Vermehrung der Frohndienste. Unglücklicher Weise hatten die römischen Doktoren zu wenige Begriffe vom teutschen Eigenthume, oder sie waren zu schwach, als daß sie den Bauerstand gegen die neue Belastung seiner Vogt- und Zinsherren gerettet hätten. Wo der Widerstand zu groß war, dachte der Adel auf andere Mittel, sich des Hand-

lohns zu bemächtigen. Er brachte die feil gewordenen Bauerngüter käuflich an sich, und veräußerte sie wieder mit dem Vorbehalte der Grundherrschaft und der Laudemien. Die Regierung wäre freilich dabei interessirt gewesen, da sie den Wohlstand des Landmannes unterdrücken sah. Allein die Privilegirten hatten die Besteurungsgewalt in ihren Händen. Die Regierung mußte im Gefühle ihrer eigenen Abhängigkeit schweigen. Es schien überhaupt, als ob der Adel für den Verlust der Steuern, welche seine Hintersassen der Regierung gaben, sich durch die Laudemien zu entschädigen suchte.

Eine minder gehäßige Art der Erwerbung der Laudemien war jene, da der Gutsherr den Hintersassen die unentgeldliche Beholzung aus seinen Forstungen versprach, wogegen diese zur Reichniß der Laudemien sich verbindlich machten. In neuern Zeiten wurden bei den Zertrümmerungen der Oekonomien der Rittergüter häufig neben dem Kaufschillinge die Handlohnbarkeit bedungen.

Bei den Lehen war anfänglich das Laudemium unbekannt. Nachmals wurde bei den aus Gnade geschehenen neuen Verleihungen die Annate — der Vorbehalt einer Jahresfrucht — endlich aber durch die fruchtbare Mut-

ter Observanz das Lehengeld, oder Handlohn, und zwar bei gemeinen Lehen mit gewissen Prozenten dergestalt eingeführt, daß es nicht nur in den Veräusserungsfällen, sondern auch bei den Todfällen des Lehenherrn und Lehenmannes erhoben wurde.

Das Laudemium kann nicht als ein Theil des Kaufschillings betrachtet werden. Denn wenn derselbe einmal bezahlt ist, kann er sich nicht mehr von Zeit zu Zeit erneuern. Es muß also das Handlohn in die Kathegorie einer Grundrente gesetzt werden. In dieser Gestalt erscheint der Anfall als eine mehrjährige Vorausbezahlung, und die Abfahrt oder der Todenfall als eine mehrjährige Nachzahlung. Hätte die Regierung die vortrefliche Idee zu realisiren vermocht, das Handlohn allenthalben in Maierschaftsfristen aufzulösen, für die Gutswirthschaft des Bauernstandes wären die wohlthätigsten Folgen daraus entsprungen. Wie es jetzt mit dem Handlohne beschaffen ist, liegt eine höchst ungleiche Belastung darin.

Der neue Ankömmling auf dem Gute, welcher ohnehin durch den Kaufschilling und durch die Gerichtskosten erschöpft wird, und die Nachkömmlinge des Gutswirthes, welche mit einer Menge gleichzeitiger Kosten beladen werden, sind diejenigen Punkte, worauf ei-

gentlich die Last des Institutes ruht. Vergebens würde man auf den Ursprung der Laudemien zurücksehen. Auch wo ein Fehler im Anfange war, hat ihn meistens die Zeit verwischt. Man muß daher das Institut in dem Zustande annehmen, wie man es gegenwärtig findet. Die Regierung kann nur darauf denken, wie der Druck desselben für die Zukunft erleichtert, gleicher vertheilt, oder ohne Schaden des Grundeigenthümers gehoben werden könne.

Es wird wohl keinen Zweifel leiden, daß in Zukunft nicht mehr könne gestattet werden, daß ein Handlohn überhaupt, gleichviel nach welchen Prozenten bedungen werde. Es liegt der Regierung selbst bei der Besteurung daran, daß die Grundrenten stätig und nicht von zufälligen Ereignissen abhängig seyen. Dieses bringt auch der Vortheil des Grundeigenthümers mit sich. Die Erfahrung lehrt, daß die beständig gleichförmigen und sichern Gutsrenten den höchsten Werth haben, daß die zufälligen Revenüen denselben weit nachstehen müssen. Man sollte meinen, dieses Zusammentreffen der Interessen der Regierung und des Grundeigenthümers hätten bewirkt, daß die Einladung der erstern zur Auflösung des Handlohnes in Maierschaftsfristen längstens in Erfüllung gegangen wäre.

Die Regierung ist ihres Orts mit einem preiswürdigen Beispiele vorangegangen. Allein es scheint zum Theil die Ausführung selbst an dem Willen des Unterthans zu scheitern. Ein Beweis, wie wenig der letztere noch über seinen wahren Vortheil aufgeklärt sey. Um das Ende des Handlohns endlich doch herbeizuführen, können nur die gesetzgebende Gewalt und die Zeit wirken. Wenn erstere die Ablösbarkeit des Handlohns überhaupt entweder mittelst Surrogirung der Maierschaftsfristen, oder durch Abführung eines entsprechenden Kapitales gegen den Grundherrn erklärt, und hiezu dem Grundholden die Wahl läßt, so wird das Handlohn ohne Zweifel nach und nach verschwinden.

Rentb. Unter allen Gutslasten war bisher keine dem Unterthan kränkender als das Besthaupt. Man kann sich leicht vorstellen, wie hart sich die verwaisten Kinder des verstorbenen Grundholden von dem besten Stück Vieh trennten, das sich der Grundherr auserkohren, welches sie mit vorzüglicher Sorgfalt gepflegt, und eben darum besonders lieb gewonnen haben. Diese Reichniß ist nie ohne Thränen begleitet. Wie soll aber auch der Unterthan seinen Viehstand verbessern, wenn er voraus sieht, daß er blos für den Vortheil seines Grundherrn sich bemüht? Wenn dem Hand-

lohn eine Reformation bevorsteht, so kann dieselbe das Besthaupt noch weit weniger verfehlen.

Landr. Das Besthaupt ist eigentlich durch die Leibeigenschaft veranlaßt. Die Leibeigenen hatten kein Eigenthum. Später wurden sie eines Eigenthums fähig. Der Leibherr behielt dagegen das Recht, das beste Stück des Nachlasses für sich zu nehmen. Eben dieses geschah bei jenen Leibeigenen, welche als ein Pertinenzstück auf ein Hofgut gesetzt wurden, und welche daher im Zustande der Hofhörigkeit waren. Dieses System der Hörigkeit hat sich in der Folge in jedes Verhältniß der Unterthänigkeit, sohin auch in jenes eingeschlichen, welches aus der Schirmherrschaft erfolgte. War doch selbst der Priesterstand dem Ius spolii unterworfen.

Im Grunde war das Besthaupt ursprünglich eine blos persönliche Abgabe. Ohne Zweifel kam es daher, daß im Königreiche Westphalen das Mortuarium durchgehends aufgehoben worden ist.

Verschiedene Rechtslehrer reihen das Mortuarium auch an die sogenannten Gutslasten an, welches bei jenen Grundholden der Fall wäre, bei welchen keine weitere Spur einer Leibeigenschaft oder einer Hofhörigkeit ange-

troffen wird. In diesem Verhältnisse würde es am billigsten seyn, dasselbe nach einem bestimmten Durchschnitte (z. B. von 20 Jahren) in eine Grundrente zu verwandeln.

Ich glaube unterscheiden zu müssen, ob für das Mortuarium bereits eine bestimmte Geldreichniß bei einem Gute eingeführt sey, oder nicht. Erstern Falls scheint es die Natur eines Handlohnes angenommen zu haben.

Wenn aber das Besthaupt an Mobiliarstücken in Natur gereicht wird, so scheint sie mehr den Charakter einer Personallast zu haben, welche sich nicht auf den Gutswerth, sondern auf das Mobiliarvermögen der Person gründet. Im erstern Falle verhält sich die Sache gerade so, als wenn der Nexus der Hofhörigkeit aufgelöset, und dafür ein Grundzins von dem freien Gut bedungen worden wäre. Im zweiten Falle dauert die Hofhörigkeit fort, oder es ist eine gemilderte Leibeigenschaft, mit dem Grundeigenthume verbunden, zugegen.

So weit sich das Mortuarium als Personallast qualifizirt, ist es nicht unter die grundherrlichen Rechte zu zählen, und bei der Aufhebung der Leibeigenschaft hat kein Ersatz dafür Statt. Inzwischen wenn der Innhaber des Bauerngutes dasselbe mit der Last des Besthauptes an sich brachte, und letzteres eben

darum als Grundrente von dem Kaufschillinge in Abzug brachte, so hat jene Personallast die Natur einer sogenannten Reallast angenommen. Die Naturalreichniß muß auf jeden Fall in ein Geldsurrogat umgewandelt werden. Im Uebrigen verhält sie sich sodann wie das Laudemium.

Rentb. Wir hätten uns so ziemlich über einen Zweig der Konstituzion unsers Vaterlandes verstanden. Aber glauben Sie wohl, daß der grössere Theil unsrer Landsleute die Sache auch aus unserm Gesichtspunkte betrachten werde? Ich zweifle nicht, wenn unsre Unterredung bekannt würde, daß Sie von vielen für einen jakobinischen Revolutionär erkläret würden.

Landr. Leider ist es der Fall, daß so viele Menschen die Nothwendigkeit einer gründlichen Reformation der Staatsverfassung entweder nicht einzusehen vermögen oder nicht einsehen wollen. Das bisherige Herkommen ist ihr Götze. Wer es wagt, die Hand an ihn zu legen, den trift der Bannstrahl. Er wird politisch verketzert, als Revolutionär verruffen. Allein der Mann, der das Gute erkennt und aufrichtig liebt, wird sich von keinem Geschrei einer Gegenparthei betäuben lassen. Er ist überzeugt, daß nicht auf seiner Seite, sondern auf der Gegenseite der revolutionäre Geist des

Umsturzes wehe. Er kann nicht zweifeln, daß es diejenigen mit dem Staate unmöglich redlich meinen können, welche ihn vorsätzlich in seinen Vorschriften zur Vollkommenheit, in seiner Annäherung an das Urbild zurückhalten. Er wird aber auch jenen Schwachen ihre Invektiven vergeben, welche, vom augenblicklichen Privatnutzen irre geleitet, den hohen Tempel des dauerhaften Wohls nicht finden, welcher nur mit Aufopferungen erklimmt werden kann.

Rentb. Ich wünsche aufrichtig, daß jene Mißvergnügten über ihr wahres Interesse unterrichtet werden möchten, daß sie den vortrefflichen Zweck unsrer Reichskonstituzion bewundern, und unserm besten Könige für das kostbare Geschenk einer vernunftgemäßen, über Zeit und Stürme erhabenen Staatsverfassung würdig danken lernen.

Landr. Heil unserm Könige! Heil jenen Edlen, welche ungerührt von den Eingebungen des gegenwärtigen Privatvortheils für das allgemeine Beste, und für das Glück der Zukunft die Parthei ergreifen!!

Den Segen der Nachkommenschaft werden sie mit unserm Könige theilen.

Verbesserungen.

Seite 16 Zeile 7 lies: Eviktionsstreitigkeiten statt Friktionsstreitigkeiten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gespräche zweier Beamten bei Erscheinung der Konstituzion des Königreichs Baiern

Bd.: [1].

Baiern [i.e. Sulzbach] (1808)

Bavar. 1096-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373820-4